

**Diplomarbeit
des Einstellungsjahrgangs 2018**

**an der Hochschule Meißen (FH) mit
Fortbildungszentrum**

Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung

vorgelegt von
Herrn Robert Fritsch
aus der Landeshauptstadt Dresden

Meißen, 14. März 2022

Danksagung

Zunächst möchte ich mich bei Frau Grassl für die gute Betreuung während der Erstellung meiner Diplomarbeit und das konstruktive Feedback bedanken. Vielen Dank für Ihre Zeit und Ihre Anmerkungen.

Mein Dank gilt auch dem kompletten Dozententeam der HSF Meißen. Die schnelle und zielorientierte Fortführung des Studiums, unter den schwierigen Rahmenbedingungen der Corona Pandemie, ermöglichten erst einen erfolgreichen Abschluss der Laufbahnprüfungen.

Herrn Daniel Kinalczyk möchte ich für das Korrekturlesen dieser Arbeit danken.

Meiner zukünftigen Schwiegermutter danke ich ebenfalls für das Korrekturlesen dieser Arbeit sowie für die schönen Erlebnisse als Ablenkung vom zeitweise stressigen Studienalltag.

Weiterhin möchte ich meinen Eltern und meiner Schwester danken. Danke für meine unbeschwerte Kindheit und Jugend sowie für die Ausbildung, die Ihr mir ermöglicht habt. Ohne eure Unterstützung, ganz gleich ob finanziell oder ideell, wäre meine gesamte Ausbildung in dieser Form nicht möglich gewesen. Vielen Dank, dass Ihr immer für mich da seid, ich habe euch lieb.

Mein geliebter Vati, bis wir uns wiedersehen, hält Gott dich fest in seiner Hand und ich trage dich fest in meinem Herzen. Danke für alles, was du für mich getan hast.

Größter Dank gilt meiner Verlobten, die mich während aller Prüfungsphasen, in Motivationslöchern und an Lernabenden stets bedingungslos unterstützt und auf gemeinsame Zeit verzichtet hat. Du hast unzählige Male zurückstecken müssen, während ich lernte oder diese Diplomarbeit schrieb. Du hast mir in all dieser Zeit den Rücken freigehalten. Ich weiß, wie schwer dies häufig für dich war und bin dir deshalb unendlich dankbar. Für dein Verständnis und deine Rücksichtnahme gebührt dir ebenfalls Dank. Ich liebe Dich und freue mich darauf unseren gemeinsamen Sohn kennenzulernen.

Voller Dankbarkeit

Robert Fritsch im März 2022

Thema der Arbeit:

**Die Bedeutung der formalen Kontenwahrheit gem.
§ 154 AO für das Steuerrecht und die
Geldwäschebekämpfung**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung.....	1
2 Kontowahrheit nach §154 AO.....	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Verbot falscher Namen §154 Absatz 1 AO	6
2.2.1 Normadressat.....	6
2.2.2 Regelungsgehalt	6
2.2.3 Sonderfall der Kontoleihe.....	7
2.2.4 Offene Treuhandkonten	10
2.2.5 Bankinterne und bankeigene Konten.....	11
2.3 Pflichten des Kontoführers §154 Absatz 2 AO.....	12
2.3.1 Normadressat.....	12
2.3.2 Verfügungsberechtigte im Sinne §154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO	13
2.3.2.1 Verfügungsberechtigung des Kontoinhabers	13
2.3.2.2 Verfügungsberechtigung des gesetzlichen Vertreters.....	14
2.3.2.3 Verfügungsberechtigung durch Rechtsgeschäft.....	15
2.3.3 Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GWG.....	15
2.3.4 Identifizierungspflicht.....	16
2.3.5 Umsetzung der Identifizierungspflicht.....	18
2.3.6 Dokumentationspflichten.....	21
2.4 Neuregelungen §154 Absatz 2a bis 2d AO.....	22
2.4.1 Erhebung weiterer Daten	22
2.4.2 Erleichterung in bestimmten Fallgestaltungen.....	23
2.5 Kontosperrung §154 Absatz 3 AO.....	24
3 Bedeutung des §154 AO für das Steuerrecht	26
3.1 Allgemeine Bedeutung	26
3.2 Haftung nach §72 AO	26
3.2.1 Verstoß gegen die Kontosperrung	26
3.2.2 Ansprüche aus dem Steuerverhältnis.....	27
3.2.3 Kausalität.....	27
3.2.4 Verschulden.....	28
3.2.5 Haftungsumfang	28
3.3 Erfüllen der Auskunftspflichten.....	28
3.3.1 Allgemeine Auskunftspflicht §93 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 AO.....	28
3.3.2 Kontenabruf §93 Absatz 7 AO i.V.m. §93b AO	30

3.3.3	Ergebnis	31
3.4	Steuergefährdung §379 Absatz 2 Nr. 2 AO	32
4	Bedeutung für die Geldwäschebekämpfung	34
4.1	Allgemein	34
4.2	Geldwäschephasen	35
4.2.1	Placement (Platzierung).....	35
4.2.2	Layering (Verschleierung).....	35
4.2.3	Investition (Integration).....	36
4.3	Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung	36
4.3.1	Sorgfaltspflichten des Verpflichteten	36
4.3.2	Allgemeine Sorgfaltspflicht.....	37
4.3.3	Vereinfachte Sorgfaltspflicht	38
4.3.4	Verstärkte Sorgfaltspflicht	38
4.3.5	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	39
4.3.6	Verdachtsmeldungen und Geldwäschebeauftragter	39
5	Fazit.....	41
	Literaturverzeichnis	V
	Verzeichnis der Rechtsquellen	X
	Verzeichnis der Rechtsprechung	XI
	Verzeichnis der sonstigen Quellen	XII
	Eidesstattliche Erklärung.....	XIII

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AO	Abgabenordnung
BGH	Bundesgerichtshof
BFH	Bundesfinanzhof
bspw.	beispielsweise
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
bzw.	beziehungsweise
EStG	Einkommensteuergesetz
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EUR	Euro
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
GWG	Geldwäschegesetz
gem.	gemäß
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KWG	Kreditwesengesetz
Rz.	Randziffer
sog.	sogenannt(e)
StGB	Strafgesetzbuch
u.	und
u.a.	unter anderem
%	Prozentangabe

1 Einleitung

Seit zwei Jahren bestimmt die Corona Pandemie weite Teile des gesellschaftlichen Lebens auf der gesamten Welt. Kultureinrichtungen, Restaurants aber auch der Einzelhandel waren und sind immer wieder von Schließungen oder Zugangsbeschränkungen betroffen. Jedoch führte dies nicht zu einem geminderten, sondern vielmehr zu einem veränderten Konsumverhalten. Im Bereich des Online-Handels wurden besonders zu Beginn der Pandemie massive Umsatzsteigerungen verzeichnet.¹ Mit dem geänderten Einkaufsgewohnheiten ist auch unweigerlich eine geänderte Zahlungsweise verbunden. Immerhin ist eine Barzahlung auf Online-Plattformen oder Shoppingportalen eine absolute Ausnahme. Doch auch im stationären Einzelhandel bewirkte die Pandemie eine Zunahme von bargeldlosen Transaktionen.² Zwar ist die Entwicklung sicherlich nicht allein in der Pandemie begründet, da es bereits vorher zu einer Zunahme von bargeldlosen Zahlungen kam, jedoch wurde diese Entwicklung durch die Rahmenbedingungen der Pandemie beschleunigt.³

Für den Zugang zu bargeldlosem Zahlungsverkehr ist eine Kontoverbindung die Grundvoraussetzung. Doch nicht nur im Hinblick auf das Konsum- und Bezahlverhalten ist das Konto zu einer wichtigen „Zugangsvoraussetzung“ für wirtschaftliche Teilhabe geworden. Die Zahlung von Lohn bzw. Gehalt, Miete, Kreditraten, Versicherungsprämien, Steuern oder Sozialleistungen sowie vielen anderen Leistungen läuft in aller Regel über ein Konto ab. Auch der Gesetzgeber hat diese wichtige Funktion eines Kontos erkannt. Nicht zuletzt ist die wirtschaftlich zentrale Rolle eines Zahlungsverkehrskontos ein Grund für die Einführung des Zahlungskontengesetzes (ZKG). Mit diesem Gesetz soll jedem Verbraucher eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglicht werden.⁴

Neben der reinen Abwicklung von Zahlungen werden Konten auch zur Verwahrung von Vermögenswerten genutzt, wie etwa auf Sparkonten, Geldmarktkonten oder Festgeldkonten. Derartige Konten ermöglichen die Anlage von Buchgeld, sodass

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/11/PD21_N067_45.html; besucht am 28. Januar 2022, 15:24 Uhr.

² <https://www.bundesbank.de/de/presse/pressemitteilungen/bezahlen-in-deutschland-im-corona-jahr-2020-karte-und-kontaktlos-im-trend-855058>; besucht am 28. Januar 2022, 15:46 Uhr.

³ <https://www.bundesbank.de/resource/blob/737876/fbe0f695a7f991cde70506c31468488e/mL/zahlungsverhalten-in-deutschland-2017-praesentation-data.pdf>; besucht am 28. Januar 2022, Seite 7, 16:00 Uhr.

⁴ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2018/fa_bj_1810_zahlungskontengesetz.html; besucht am 28. Januar 2022, 16:25 Uhr.

keine Bargeldhaltung notwendig ist. Diese Form von Konten hat in Deutschland trotz Niedrigzinsphase nicht an Bedeutung verloren.⁵ Zwar sinkt der Anteil im Vergleich zu früheren Jahren, doch ist selbst bei anderen Anlagenformen, wie bspw. bei Wertpapieren, eine Verwahrung notwendig. In diesen Fällen wird dann von einem Depot geredet. Allerdings handelt es sich auch um eine buchmäßige Darstellung von Vermögenswerten, ähnlich einem Konto.

Konten bzw. Depots haben sowohl hinsichtlich der Abwicklung des Zahlungsverkehrs als auch zur Verwahrung von Vermögenswerten eine zentrale Rolle im Wirtschaftssystem eingenommen. Von daher verwundert es nicht, dass diese auch für das Steuerrecht in vielfältiger Weise von Bedeutung sind.

Zunächst wird durch die Nutzung von Bankkonten das Erhebungsverfahren deutlich erleichtert, wie z.B. durch die Nutzung des Lastschriftverfahrens. Auch Steuererstattungen werden inzwischen maschinell auf ein vom Steuerpflichtigen angegebenes Konto verbucht.

Weiterhin können durch Konten oder Depots auch materiell rechtliche Tatbestände überhaupt erst verwirklicht werden. Insbesondere im Bereich des EStG oder ErbStG gibt es eine ganze Reihe von Tatbeständen, die durch die Führung eines Kontos verwirklicht werden können. Allein der §20 EStG begründet eine sachliche Steuerpflicht für eine Vielzahl von Sachverhalten, die ohne ein Konto oder Depot nicht bzw. nur schwer zu realisieren wären. Exemplarisch kann dafür die Zahlung von Zinsen herangezogen werden. Überlässt eine Person einer anderen Person einen Geldbetrag, so erhält sie im Regelfall als Gegenleistung eine Zinszahlung. In einer sehr großen Anzahl der Fälle wird die andere Person ein Kreditinstitut sein. Dieses führt dann für das überlassene Geld eine buchmäßige Darstellung in Form eines Kontos, dem es gleichzeitig die Zinsen gutschreibt. Dabei begründet diese Zinszahlung eine sachliche Einkommensteuerpflicht gemäß §20 Absatz 1 Nummer 7 EStG. Bei einer solch umfassenden Rechtsfolge, wie der Begründung einer sachlichen Steuerpflicht, stellt sich die Frage, wie sich die Finanzverwaltung überhaupt Gewissheit darüber verschaffen kann, wer das Steuersubjekt in diesem Sachverhalt ist.

Außerdem werden durch die buchmäßige Darstellung steuerlich relevante Sachverhalte dokumentiert. Dadurch kann die Ermittlungstätigkeit der Finanzbehörden unterstützt werden. Bspw. können Zahlungszu- und abflüsse im

⁵ <https://de.statista.com/infografik/15930/beliebte-geldanlageformen-in-deutschland/>, besucht am 28. Januar 2022; 19:51 Uhr.

Sinne des EStG anhand von Kontenauszügen nachgewiesen werden. Bei Bargeldzahlungen ist dies deutlich schwerer. Diese Dokumentationsfunktion für Zahlungsströme ist nicht zu unterschätzen. Eine steuerrechtliche Norm beinhaltet die bargeldlose Zahlung sogar als Tatbestandsmerkmal; sie ist im §35a Absatz 2 i.V.m. Absatz 5 Satz 3 EStG verankert. Diese Vorschrift dient vor allem der Bekämpfung von Schwarzarbeit, da in diesem Bereich regelmäßig Barzahlungen verwendet werden, um eine Beweisführung zu erschweren.⁶ Nicht nur beim Thema Schwarzarbeit ist die Barzahlung nach wie vor eine bedeutende Zahlungsmethode. In vielen Fällen der Geldwäsche wird ebenfalls auf Bargeld als Zahlungsmittel zurückgegriffen. Beim Konzept der Geldwäsche soll Geld aus illegalen Geschäften in den regulären Zahlungskreislauf integriert werden. Ziel ist es, den Anschein zu erwecken, dass das illegal erworbene Vermögen scheinbar aus legalen Vermögenquellen stammt.⁷ Dabei wäre eine Dokumentation der Zahlungsströme auf Konten für den Taterfolg hinderlich. Doch selbst wenn Geld über Konten gewaschen wird und damit eine Dokumentation der Zahlungen erfolgt, nützt dies nichts, wenn die Konten keiner Person zugeordnet werden können.

Aus den aufgezeigten Gründen werden Mittel benötigt, die es ermöglichen, den Kontoinhaber bzw. die tatsächlich handelnde Person feststellen zu können. Eines dieser Mittel ist der §154 AO. Diese verfahrensrechtliche Vorschrift steht im Fokus der nachfolgenden Ausführungen. In einem ersten Schritt soll die Norm vorgestellt werden. Anschließend soll untersucht werden, welche Bedeutung der §154 AO für das Steuerrecht und die Geldwäschebekämpfung besitzt.

⁶ BFH Urteil vom 20. November 2008, Az. VI R 22/08, Rz.9.

⁷https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Geldwaesche/geldwaesche_no.de.html; besucht am 28. Januar 2022, 21:00 Uhr.

2 Kontowahrheit nach §154 AO

2.1 Allgemeines

Der §154 AO befindet sich im vierten Teil der Abgabenordnung, der mit der Überschrift „Durchführung der Besteuerung“ überschrieben ist. Dort wiederum ist die Norm im zweiten Abschnitt bei den Mitwirkungspflichten angesiedelt. Der Paragraf hat seinen eigenen Unterabschnitt, der auch formal gesehen seine besondere Systematik im Vergleich zu den anderen Mitwirkungspflichten unterstreicht. Immerhin stellt diese Vorschrift nicht allein auf die Mitwirkungspflicht des einzelnen Steuerpflichtigen ab, sondern verpflichtet auch genau definierte dritte Personen -die Kontoführenden- bestimmte gesetzliche Pflichten zu beachten. In der aktuell gültigen Fassung verwendet der §154 AO auch konkret die Bezeichnung des Verpflichteten in Bezug auf den Kontoführer.

Historisch wird die Vorschrift als Nachfolgeregelung des §163 der Reichsabgabenordnung angesehen.^{8,9} Bereits in der vorgenannten Reichsabgabenordnung von 1919 war somit durch die benannte Vorschrift ein ähnlicher Regelungsgehalt fixiert, wie mit dem heutigen §154 AO. Nach Ende des Ersten Weltkriegs und der darauffolgenden wirtschaftlichen Krise, verfolgte der Gesetzgeber mit dieser Norm das Ziel eine Abwanderung von Kapital und Wirtschaftskraft ins Ausland zu unterbinden.¹⁰ Der Regelungsgehalt des §163 Reichsabgabenordnung erstreckte sich auch auf weite Teile der internen Buchführung von Betrieben. Diese Regelungen sind heute in den §§140 ff. AO geregelt.¹¹

Seit der Einführung der Abgabenordnung im Jahr 1977 wurde der §154 AO häufig Gegenstand von Gesetzesänderungen. Zwar blieb die Norm von 1977 bis 2002 nahezu unverändert, jedoch sind die seitdem erfolgten Änderungen umso zahlreicher. Insbesondere in den vergangenen Jahren unterlag der Paragraf einem stetigen Wandel.

Die umfangreichste Änderung erfolgte dabei im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie im Jahr 2017. Zunächst ist dabei festzuhalten, dass EU-Richtlinien, anders als EU-Verordnungen, keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten. Die Mitgliedsstaaten legen in sog. Richtlinien ein konkretes Ziel, wie

⁸ Heuermann in Hübschmann/Hepp/Spitaler (HHSp.), zu §154 AO, Rz. 1

⁹ Vgl. Urteil des BGH vom 18. Oktober 1994, Az. XI ZR 237/93; Rz. 9.

¹⁰ Heuermann in HHSp., zu §154 AO, Rz. 1.

¹¹ aaO.

bspw. die Bekämpfung von Geldwäsche fest. Anschließend liegt es jedoch an jedem Mitgliedstaat selbst, die in den Richtlinien vereinbarten Ziele in nationales Recht umzusetzen.¹² Im konkreten Fall wurde §154 AO im Zuge der genannten Richtlinien durch das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (StUmgBG) vom 23. Juni 2017 geändert.¹³ Demnach wurden vier weitere Absätze eingefügt, die insbesondere die Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten von kontoführenden Personen ausweiten.

Eine weitere Änderung erfolgte mit dem Gesetz vom 12. Dezember 2019 zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Dabei wurde insbesondere die Definition eines Verfügungsberechtigten aus Geldwäschegesetz aufgenommen.

Der Regelungscharakter des §154 AO umfasste ursprünglich lediglich die formale Kontowahrheit. Die Frage, ob der Kontoinhaber das Konto tatsächlich für die eigene oder für eine fremde Rechnung nutzt, die sog. materielle Kontowahrheit, wurde vom Regelungsgehalt dieser Norm grundsätzlich nicht berührt.¹⁴

Durch die skizzierten Änderungen im §154 AO hat der Gesetzgeber den Umfang der Norm massiv erweitert.¹⁵ Der aufgenommene Querverweis des wirtschaftlich Berechtigten i.S.d. Geldwäschegesetzes (GwG) führte rechtlich gesehen zu einer Überprüfungspflicht der materiellen Kontowahrheit.¹⁶ Dieser Übergang von der formalen zur materiellen Kontowahrheit innerhalb des §154 AO erzeugte sowohl im Schrifttum als auch in der Bankenpraxis Kritik.¹⁷

Im Folgenden wird der §154 AO in seiner aktuell gültigen Fassung vom 1. Januar 2020 vorgestellt und analysiert.

¹² Vgl. Art 288 AEUV.

¹³ www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/18_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2017-06-24-Steuerumgehungsbekaempfungsgesetz/0-Gesetz.html besucht am 1. März 2022, 21:08 Uhr.

¹⁴ BGH Urteil vom 18. Oktober 1994, Az. XI ZR 237/93, Rz. 15 und 16.

¹⁵ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 1.

¹⁶ aaO.

¹⁷ aaO.

2.2 Verbot falscher Namen §154 Absatz 1 AO

2.2.1 Normadressat

Die Vorschrift soll die Verwendung von Deck- oder Fantasienamen bei der Eröffnung von Konten bzw. Verwahrstellen verhindern.¹⁸ Eine Verwendung solcher Namen würde ansonsten die Überprüfung der steuerlichen und rechtlichen Verhältnisse deutlich erschweren.¹⁹ Dabei gilt die in §154 Absatz 1 AO geregelte Kontowahrheit nur für die Eröffnung externer Konten. Ein derartiges Verbot für interne Betriebskonten bzw. innerhalb des eigenen Geschäftsbetriebes wird im Allgemeinen aus §146 Absatz 1 AO der ordnungsgemäßen Buchführung hergeleitet.²⁰

Als Normadressat kommt jedermann (Formulierung „niemand“) in Betracht, der ein Konto bei einem Dritten, in der Regel bei einer Bank, errichten möchten.²¹ Der Wortlaut gibt zu erkennen, dass sich §154 Absatz 1 AO an den zukünftigen Kontoinhaber richtet. Die Frage, ob auch der Kontoführer Normadressat dieser Vorschrift ist, wurde von der Rechtsprechung verneint.²² Dieser Auslegung folgt auch das Schrifttum, da die im §154 Absatz 2 AO normierten Pflichten des Kontoführenden selbständige Regeln zur Einhaltung der Kontowahrheit darstellen.²³

2.2.2 Regelungsgehalt

In einem ersten Schritt stellt sich die Frage, was ein Konto im Sinne der Vorschrift ist. Mit dem Begriff des Kontos sind insbesondere Bankkonten gemeint.²⁴ Ferner sind unter einem Konto i.S.d. §154 Absatz 1 AO auch alle anderen buchungsmäßig dargestellten Geschäftsverbindungen zu verstehen.²⁵ Diese Definition schließt an die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes an.²⁶ Damit erstreckt sich der Kontobegriff nicht nur auf Girokonten, sondern auch auf Kredit-, Fremdwährungs- oder elektronische Konten.²⁷

¹⁸ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 2.

¹⁹ BT Drucksache VI/1982, S. 123.

²⁰ Vgl. Esskandari, DStZ 2001, S. 763 zustimmend zu Brandis in Tipke/Kruse.

²¹ aaO.

²² OLG Hamm Urteil vom 3. Februar 1988, Az. 31 U 3/87, Orientierungssatz Nummer 2.

²³ Bülte in HHSp., zu §379 AO, Rz. 120.

²⁴ Brandis in Tipke Kruse, zu §154 AO, Rz. 4

²⁵ Niewerth in Lippross/Seibel, zu §154 AO, Rz. 2.

²⁶ Heuermann in HHSp, zu §154 AO, Rz. 1.

²⁷ AEAO Nummer 3 Satz 2 zu §154 AO.

Der Regelungsgehalt des §154 Absatz 1 AO umfasst lediglich die formale Kontowahrheit. Das bedeutet, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kontoführenden mit der korrekten Nennung des Namens begründet werden muss.²⁸ Eine materielle Überprüfung, ob der designierte Kontoinhaber der rechtmäßige Eigentümer des zu verwahrenden Vermögens ist oder nicht, wird von §154 Absatz 1 AO nicht geregelt.²⁹ Damit verstoßen insbesondere sog. Treuhandkonten auch nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht gegen §154 Absatz 1 AO.³⁰ Die Zivilrechtsprechung sieht selbst dann keinen Verstoß gegen §154 Absatz 1 AO, wenn durch die Nennung des richtigen Namens bei der Kontoerrichtung dem Kontoführer die dahinterstehenden wirtschaftlichen Zusammenhänge verschwiegen werden, um die steuerlichen Konsequenzen zu verschleiern.³¹ Auch in einem solchen Fall geht es lediglich darum, dass die bei Kontoeröffnung anwesende Person ihren korrekten Namen gegenüber der Bank offenbart. Dieses Beispiel verdeutlicht nochmals, dass die Vorschrift eine ausschließlich formale Zielrichtung verfolgt.

2.2.3 Sonderfall der Kontoleihe

Zu einer anderen Beurteilung kommt der Bundesfinanzhof im besonderen Fall der sog. Kontoleihe.³² Bei der Kontoleihe nutzt eine Person das Konto eines Dritten für Transaktionen oder Geldeingänge, die nicht den formellen Kontoinhaber (Dritten), sondern ihn selbst betreffen. Im Schrifttum wird hier auch von einem verdeckten Treuhandkonto gesprochen.³³ In der Bankenpraxis kommt es immer wieder zu Fällen der Kontoleihe, insbesondere vor dem Hintergrund von drohenden oder bereits erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen. Ausschließliches Ziel der Kontoleihe ist häufig eine Gläubigerbenachteiligung. Sofern das eigene Konto gepfändet ist, leitet der Vollstreckungsschuldner seine Zahlungen über Konten von Kindern, Partnern, Freunden oder anderen nahestehenden Personen um. Ziel ist es vorzugsweise Geldeingänge der Vollstreckung zu entziehen. In einigen Fällen ist die Kontoleihe seitens des Kontoführers schnell erkennbar, bspw. wenn das Konto von minderjährigen Kindern plötzlich für geschäftliche Transaktionen genutzt wird. Doch in einer Vielzahl von Fällen kann sich die Identifizierung einer Kontoleihe deutlich schwieriger gestalten. Wenn sowohl der Kontoverleiher als auch der

²⁸ BFH Urteil vom 13. Dezember 2011, Az. VII R 49/10, Rz. 15.

²⁹ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 3.

³⁰ BFH Urteil vom 13. Oktober 1998, Az. VIII R 61/96, Rz. 16.

³¹ BGH vom 18. Oktober 1994, Az. XI ZR 237/93 Rz. 24.

³² BFH vom 25. April 2017, Az. VII R 31/15, Rz. 11.

³³ BFH vom 25. April 2017, Az. VII R 31/15, Rz. 12.

Kontoentleiher volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sind, ist eine wirtschaftliche Zuordnung der einzelnen Umsätze äußerst schwierig. Der Bundesfinanzhof (BFH) geht davon aus, dass die Errichtung eines verdeckten Treuhandkontos dann gegen das Gebot der Kontowahrheit i.S.d. §154 Absatz 1 AO verstößt, wenn der rechtsgeschäftliche Kontoinhaber (Kontoverleiher) von der Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Kontoentleihers wusste.³⁴

In der Literatur wird die Frage, ob eine wissentliche Kontoleihe gegen das Gebot des §154 Absatz 1 AO verstößt, kontrovers betrachtet.

In der Literatur wird der Rechtsauffassung des BFH folgend hervorgehoben, dass sich die Vorschrift sowohl auf die Kontoeröffnung als auch auf die laufenden Buchungsvorgänge bezieht. Daraus schlussfolgernd, kann auch ein zunächst auf einen richtigen Namen eröffnetes Konto, nachträglich noch auf einen „falschen“ Namen lauten, sofern die vom BFH skizzierte Situation vorliegt.³⁵ Die laufenden Buchungen des Entleihers und das Mitwissen des Verleihers lassen das Konto damit auf einen falschen Namen lauten.

Dieser Auffassung wird entgegengehalten, dass §154 Absatz 1 AO nur den Kontoinhaber oder in diesem Fall den Kontoverleiher verpflichtet, das Konto unter seinen Namen zu errichten.³⁶ Demzufolge wird in Reaktion auf das BFH Urteil die bereits ausgeführte, rein formale Kontowahrheit des §154 Absatz 1 AO betont.³⁷ Die Ermittlung der materiellen Verhältnisse ist grundsätzlich Aufgabe des Finanzamtes im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes im Sinne des §88 AO.³⁸

Unter Bezugnahme auf den Gesetzeswortlaut ist letzterer Ansicht zu folgen. Dem Kontoinhaber ist es verboten, ein Konto auf einen falschen Namen zu errichten oder Buchungen vorzunehmen zu lassen. Im Fall der Kontoleihe hat der Kontoverleiher bei Kontoeröffnung seinen korrekten Namen verwendet. Er lässt auch keine Buchungen unter falschen Namen vornehmen. Es geht in diesem Fall eben darum, dass er die Buchungen in seinem Namen ausführen lässt, um die Zuordnung zum tatsächlichen materiellen Berechtigten zu verschleiern. Insoweit ist sich an dieser Stelle der Meinung anzuschließen, dass die Frage nach der

³⁴ BFH vom 25. April 2017, Az. VII R 31/15, Rz.18.

³⁵ Rätke in Klein, zu §154 AO, Rz. 5 sowie Pump/Fittkau StBP 2007, S.138.

³⁶ Stolte, DStZ 2019, S. 1044 f.

³⁷ aaO.

³⁸ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO Rz. 3.

materiellen Berechtigung mit dem Gebot der formalen Kontowahrheit i.S.d. §154 Absatz 1 AO nicht beantwortet werden kann.

Daran schließt sich die Frage an, wann ein Name überhaupt falsch oder erdichtet ist. Hinsichtlich des Namens wird grundsätzlich auf den bürgerlichen Namen bzw. auf den Namen der Firma im Sinne §17 HGB abgestellt.³⁹ Unter erdichteten Namen sind erfundene Namen zu verstehen.⁴⁰ Darunter fallen vor allem Fantasienamen, wie bspw. „Dagobert Duck“.⁴¹ Falsch ist ein Name dann, wenn der angegebene Name zwar existiert, jedoch den Berechtigten nicht namentlich bezeichnet.⁴² Genau hier setzt die skizzierte Problematik der Kontoleihe an. Auf den ersten Blick scheint diese Erläuterung wiederum für die bereits ausgeführte Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs zu sprechen.⁴³ Bei genauerer Analyse hält sie aber auch an dieser Stelle nicht stand. In der Situation der Kontoleihe hat der Kontoinhaber zunächst auf seinen korrekten Namen ein Konto errichten lassen. Er hat in diesem Stadium keinesfalls gegen §154 Absatz 1 AO verstoßen. Im laufenden Geschäftsverkehr werden Buchungen auf seinen Namen veranlasst. Er ist in seiner Funktion als Kontoinhaber berechtigt, derartige Transaktionen vornehmen zu lassen. Als zweite Möglichkeit kommt in Betracht, dass der Kontoentleiher eine Verfügungsberechtigung seitens des Kontoinhabers eingeräumt bekommen hat. Auch in diesem Fall werden die Buchungen im Namen des Kontoinhabers veranlasst. In beiden Fällen lässt der Kontoinhaber keine Buchungen auf einen falschen Namen vornehmen. Dass der lediglich Verfügungsberechtigte (in der Regel ein Bevollmächtigter) das auf einen korrekten Namen eröffnete Konto für die eigenen Buchungen nutzt, ist im Rahmen des §154 Absatz 1 AO nicht relevant.⁴⁴ Der Begriff des Berechtigten im Sinne des §154 Absatz 1 AO ist folglich nicht mit dem des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes gleichzusetzen. Vielmehr geht es in der Vorschrift darum, die Identifizierbarkeit der Verfügungsberechtigten sicherzustellen.⁴⁵ Dies wird vor allem in Anbetracht weiterer Beispiele deutlich, in denen der Verfügungsberechtigte und der materiell Berechtigte nicht identisch sind.

³⁹ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 5.

⁴⁰ OLG Karlsruhe Urteil vom 7. September 2010, Az. 17 U 46/09, Rz. 3 bis 5.

⁴¹ Hamacher in DB 1995, S.2284 f.

⁴² Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 5

⁴³ BFH Urteil vom 25. April 2017, Az. VII R 31/15, Rz. 18.

⁴⁴ Stolte DStR 2019, S.1045.

⁴⁵ Hendricks in Gosch, zu §154, Rz.17.

2.2.4 Offene Treuhandkonten

Dabei sind vor allem die verschiedenen Arten von offenen Treuhandkonten zu nennen. Eine Form des offenen Treuhandkontos, das für das Wirtschaftsleben große Relevanz besitzt, ist das Anderkonto. Besonders häufig kommt das Notaranderkonto, bspw. zur Abwicklung von Grundstücksgeschäften vor. Da der Eigentumsübergang bei unbeweglichen Vermögen aufgrund der gesetzlichen Formvorschriften (Auflassung und Grundbucheintragung) deutlich länger dauert als bei beweglichen Vermögen, steht der Veräußerer einer gewissen Unsicherheit gegenüber. Er hat keine Gewissheit darüber, ob der Erwerber den vereinbarten Kaufpreis tatsächlich bewirken kann. Der Erwerber wiederum wird die Kaufpreiszahlung nicht vor Abschluss des Eigentumsübergangs bewirken. In diesen Fällen wird häufig ein offenes Treuhandkonto, meist in Form eines Notaranderkontos errichtet. Dabei verwahrt der Notar die Finanzmittel des Erwerbers treuhänderisch und zahlt den Kaufpreis erst nach erfolgtem Eigentumsübergang aus. Der Notar errichtet dabei das Konto auf seinen Namen; die formale Kontowahrheit des §154 Absatz 1 AO ist damit gewahrt. Der Notar besitzt die vollständige Verfügungsberechtigung über das Konto, auch wenn diese zugegebenermaßen an bestimmte Bedingungen geknüpft ist.⁴⁶ Materiell berechtigt ist der Kontoinhaber (der Notar) jedoch nicht.

Eine weitere Form des Treuhandkontos stellt das sog. Mietkautionskonto auf den Namen des Vermieters dar. Auch bei diesen Konten eröffnet der Vermieter als Treuhänder auf seinen Namen ein Konto und verwahrt darauf das Vermögen des Mieters.

Die beiden genannten Formen des offenen Treuhandkontos sind nach Maßgabe des §154 Absatz 1 AO zulässig.⁴⁷ Beide Formen unterliegen weiteren speziellen Regelungen, wie bspw. den besonderen Anderkontenbedingungen (AKB)⁴⁸, jedoch sind diese nicht auf den Schutzbereich des §154 Absatz 1 AO zurückzuführen. Insoweit unterstreichen die beiden dargestellten Beispiele, dass Treuhandkonten nicht gegen das Gebot der formalen Kontowahrheit verstoßen. Eine Unterscheidung zwischen offenen und verdeckten Treuhandkonten ist aus dem Gesetzestext nicht zu erkennen.

⁴⁶ <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/anderkonto-27979>; besucht am 1. März 2022 um 21:06 Uhr.

⁴⁷ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO Rz. 6

⁴⁸ Vgl. Grill, Perczynski, Wirtschaftslehre des Kreditwesens, S.77

2.2.5 Bankinterne und bankeigene Konten

Im Rahmen des §154 AO nehmen Kreditinstitut eine besondere Rolle ein, weil sie regelmäßig sowohl Kontoinhaber im Sinne §154 Absatz 1 AO als auch Kontoführer sind. Dabei gilt zunächst für die bankinternen Konten, welche für Zwecke der Buchführung eröffnet und geführt werden, dass sie nicht anders behandelt werden als in anderen Geschäftszweigen. Diese Konten unterliegen der Kontowahrheit gemäß §146 Absatz 1 AO und nicht gemäß §154 Absatz 1 AO.⁴⁹

Besitzt eine Bank ein Korrespondenzkonto bei einer anderen Bank, so sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden. Im ersten Fall ist die Bank A Kontoinhaber für ein Konto bei der Bank B.⁵⁰ Ein solches Konto wird Nostrokonto genannt.⁵¹ In diesem Fall hat die Bank als Kontoinhaber §154 Absatz 1 AO zu beachten. Dies wird regelmäßig durch Angabe des Firmennamens erfüllt. In der zweiten Fallkonstellation führt die Bank A ein Konto für die Bank B.⁵² Der Fachbegriff dafür ist Lorokonto.⁵³ Damit fungiert Bank A als Kontoführer und hat wiederum §154 Absatz 2 AO einzuhalten.

Weiterhin gibt es das conto pro diverse, kurz CpD-Konto genannt.⁵⁴ Diese Konten haben den Zweck, unbestimmte Geschäftsvorfälle zunächst buchungsmäßig festzuhalten.⁵⁵ Die CpD-Konten selbst unterliegen als bankinterne Konten nicht den Vorschriften des §154 Absatz 1 AO. Allerdings ist der §154 Absatz 1 AO dann anzuwenden, wenn der betreffende Geschäftsvorfall einem bereits erfassten Kontoinhaber zugeordnet werden kann, der ein „entsprechendes Konto“ besitzt.^{56;57} Als solches Konto benennt das Schrifttum Konten, über die die Buchungen hätten abgewickelt werden können, insbesondere Girokonten.⁵⁸

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der §154 Absatz 1 AO an den Kontoinhaber als Normenadressat richtet. Der herrschenden Meinung wird sich dahingehend angeschlossen, dass die Norm ausschließlich die formale Kontowahrheit sicherstellen soll.

⁴⁹ AEAO Nr. 1 Satz 2 zu §154 AO.

⁵⁰ Rechnungswesen und Controlling für Bankberufe S.48.

⁵¹ Italienisch nostro = deutsch „unser“, Pons Wörterbuch.

⁵² Rechnungswesen und Controlling für Bankberufe S.48.

⁵³ Italienisch loro = Deutsch „Ihr“ Konto, Pons Wörterbuch.

⁵⁴ Heuermann in HHSp., zu §154 AO, Rz 21.

⁵⁵ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 7

⁵⁶ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 7

⁵⁷ BFH Beschluss vom 15.Juni 2001, Az. VII B 11/00, Rz.17.

⁵⁸ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 7.

2.3 Pflichten des Kontoführers §154 Absatz 2 AO

2.3.1 Normadressat

Anders als der Absatz 1 richtet sich diese Vorschrift nicht an den Kontoinhaber. Normadressat ist grundsätzlich jeder, der für dritte Personen ein Pfand entgegennimmt, Schließfächer an Dritte vermietet, Wertsachen in Verwahrung nimmt oder ein Konto führt.⁵⁹ Jeder, der diese Voraussetzungen erfüllt, gilt als Verpflichteter i.S.d. §154 Absatz 2 AO.⁶⁰ In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle sind damit Kreditinstitute gemeint, wenn auch nicht ausschließlich. Ebenso gilt die Vorschrift im außerbankmäßigen Geschäftsverkehr und somit auch für Privatpersonen.⁶¹

Da in den letzten Jahrzehnten, insbesondere im Bereich der Kreditinstitute, eine umfassende Globalisierung stattfand⁶², bleibt festzuhalten, dass die Vorschrift grundsätzlich nur für inländische Zweigstellen von Kreditinstituten gilt.⁶³ Vor dem historischen Hintergrund der Norm des §154 AO ist dieser Aspekt besonders hervorzuheben. Bereits die Vorgängervorschrift des §163 RAO hatte sich unter anderem zum Ziel gesetzt, eine Kapitalflucht zu verhindern.⁶⁴ Eingeordnet in einen zeithistorischen Kontext ist zu erwähnen, dass Bankgeschäfte in der damaligen Zeit grundlegend anders abgewickelt wurden als heute. Wertpapiere wurden bspw. noch in verbriefter Form ausgegeben, Zinszahlungen nur gegen Vorlage eines Zinskupons ausgezahlt und über ein Girokonto verfügten in der Regel nur wenige Personen. Weiterhin gab es zu dieser Zeit noch kein Internet, weshalb Konten entweder persönlich oder durch einen Beauftragten eröffnet werden mussten. Das Abziehen von Vermögenswerten ins Ausland, gestaltete sich damals somit deutlich schwieriger als heute. Bankgeschäfte werden heutzutage in einem großen Maß digital und global abgewickelt. Konten können innerhalb von wenigen Minuten im Internet eröffnet werden, Wertpapiere oder Buchgelder können sehr schnell von einem Konto auf ein anderes Konto transferiert werden. Dies gilt fürs Inland und Ausland gleichermaßen. Demgegenüber kann der Anwendungsbereich des §154 Absatz 2 AO als nationalstaatliche Regelung nur einen Teil dieser Geschäfte erfassen. Dafür ist der räumliche Anwendungsbereich der Abgabenordnung

⁵⁹ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 9

⁶⁰ Vgl. AEAO Nr. 6 zu §154 AO

⁶¹ Vgl. AEAO Nr. 7.1 Satz 2 zu §154 AO

⁶² [https://www.uni-](https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/alumni/unimagazin/2008_zahlen_globalisierung/08_3_4_46_49_menkhoff.pdf)

[hannover.de/fileadmin/luh/content/alumni/unimagazin/2008_zahlen_globalisierung/08_3_4_46_49_menkhoff.pdf](https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/alumni/unimagazin/2008_zahlen_globalisierung/08_3_4_46_49_menkhoff.pdf); besucht am 28. Februar 2022, 20:18 Uhr.

⁶³ Krumm in Tipke/Kruse zu §1 AO Rz. 5, abgeleitet aus §1 AO.

⁶⁴ Philipowski, WM 1992 S. 721 und zitiert von Heuermann in HHSp., zu §154 AO, Rz. 1.

maßgebend. In §1 Absatz 1 AO ist dieser nicht explizit bezeichnet.⁶⁵ Nach dem sog. Territorialprinzip des Völkerrechtes, umfasst er jedoch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Demnach unterliegen ausländische Kontoführer nicht der Regelung des §154 Absatz 2 AO. Nach diesem Prinzip gilt dies grundsätzlich auch für ausländische Filialen von deutschen Kreditinstituten.⁶⁶ Jedoch hat der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung die Anwendung von nationalstaatlichen Regelungen angeregt. Im konkreten Fall war es die Anzeigepflicht nach §33 ErbStG, die auch auf Filialen inländischer Kreditinstitute in einem anderen EU-Mitgliedsstaat angewendet werden kann.⁶⁷ Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes ist durch eine Beschlussvorlage des BFH erfolgt. Der BFH hat die Unionsrechtsprechung wiederum in sein eigenes Urteil übernommen.⁶⁸ Die Ausweitung der Regelung auf im EU-Ausland befindliche Zweigstellen inländischer Kreditinstitute ist damit möglich.⁶⁹

2.3.2 Verfügungsberechtigte im Sinne §154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO

Der Kontoführer hat sich sowohl von der Richtigkeit des Namens als auch von der Anschrift jedes Verfügungsberechtigten zu überzeugen. Es geht um die Feststellung der Identität der Person, die verfügungsberechtigt ist. Somit geht es auch im §154 Absatz 2 AO in einem ersten Schritt um die formale Kontowahrheit.⁷⁰ Die Pflicht umfasst grundsätzlich nicht die Feststellung der zivilrechtlichen Berechtigung im Sinne der materiellen Kontowahrheit.⁷¹ Zunächst ist zu klären, wer als verfügungsberechtigt im Sinne der Regelung gilt.

2.3.2.1 Verfügungsberechtigung des Kontoinhabers

Der Begriff des Verfügungsberechtigten umfasst zunächst die Person, die als Vertragspartner gegenüber dem Kreditinstitut auftritt, also den Kontoinhaber.⁷² Bei unbeschränkt geschäftsfähigen Personen ist dies regelmäßig unproblematisch. Sie können frei über Kontoguthaben oder Kreditlinien verfügen.

Jedoch gelten auch beschränkt geschäftsfähige Personen, wie minderjährige oder betreute Kontoinhaber, nach dem Wortlaut des Anwendungserlasses als

⁶⁵ Krumm in Tipke/Kruse zu §1 AO, Rz. 5.

⁶⁶ Hasse in WM 1995, S.1941.

⁶⁷ EuGH Urteil vom 14.April 2016, Az. C-522/14, Rz.8.

⁶⁸ BFH Urteil vom 16. November 2016, Az. II R 29/13, Rz. 19, 20.

⁶⁹ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 9.

⁷⁰ aaO.

⁷¹ BGH Urteil vom 18. Oktober 1994, Az. XI ZR 237/93, Rz. 18.

⁷² Vgl. AEAO Nr. 4 zu §154 AO.

Verfügungsberechtigte i.S.d. §154 Absatz 2 AO, da dieser nicht nach der Geschäftsfähigkeit unterscheidet.

2.3.2.2 Verfügungsberechtigung des gesetzlichen Vertreters

Die Verfügung einer beschränkt geschäftsfähigen Person bedarf der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.⁷³ Aus diesem Grund ist auch der gesetzliche Vertreter ein Verfügungsberechtigter im Sinne der Vorschrift.⁷⁴ Als gesetzliche Vertreter für natürliche Personen kommen die Eltern für ihr minderjähriges Kind oder ein Vormund in Betracht.⁷⁵

Ein weiteres Beispiel für einen gesetzlichen Vertreter von natürlichen Personen, das in der Bankenpraxis äußerst relevant ist, ist der sog. Betreuer. Betreuer werden seitens des Betreuungsgerichts bestellt, wenn grundsätzlich vollgeschäftsfähige Personen in Folge von Erkrankungen oder Behinderungen ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können.⁷⁶ Dabei kann die Betreuung für verschiedene Lebensbereiche gelten. Für die Anwendung des §154 Absatz 2 AO ist vor allem der Bereich der sog. Vermögenssorge von Bedeutung. Mit einer Betreuung verliert die betreute Person nicht immer die volle Geschäftsfähigkeit.⁷⁷ Grundsätzlich dürfen daher sowohl der Betreute als auch der Betreuer Verfügungen über die Konten des Betreuten vornehmen. Etwas anderes gilt dann, wenn eine Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde. Demnach bedarf es bei Verfügungen des Betreuten der Einwilligung des Betreuers. Rechtlich sind in diesem Fall die Vorschriften zu den beschränkt geschäftsfähigen Personen maßgebend.⁷⁸ In jedem Fall ist anhand des Anwendungserlasses sowohl der Betreute als Kontoinhaber als auch der Betreuer als gesetzlicher Vertreter nach §154 Absatz 2 AO zu identifizieren.⁷⁹

Als gesetzliche Vertreter von juristischen Personen kommen je nach Rechtsform Geschäftsführer oder Vorstände in Betracht.⁸⁰ Es sind die zivilrechtlichen

⁷³ Grill/Perczynski S.84

⁷⁴ Vgl. AEAO Nr. 4 zu §154 AO.

⁷⁵ Grill/Perczynski S.84

⁷⁶ Grill/Perczynski S.88

⁷⁷ aaO.

⁷⁸ Grill/Perczynski S. 88

⁷⁹ Vgl. AEAO Nr. 4 zu §154 AO 1.Tiret.

⁸⁰ Grill/Perczynski S. 84

Vertretungsregelungen zu beachten. Diese Personen sind vom Kontoführer nach §154 Absatz 2 AO zu identifizieren.

2.3.2.3 Verfügungsberechtigung durch Rechtsgeschäft

Als Verfügungsberechtigter im Sinne der Norm gilt auch eine durch Kontovollmacht ermächtigte Person.⁸¹ Die Kontovollmacht ist dabei vom Kontoinhaber an den Bevollmächtigten auszusprechen. Allerdings gilt die bevollmächtigte Person nur dann als Verfügungsberechtigter im Sinne der Vorschrift, wenn diese Berechtigung dem Kreditinstitut mitgeteilt wurde. Dies stellt in den meisten Fällen kein Problem dar, da in der überwiegenden Zahl der Fälle die Kontovollmacht direkt beim Kreditinstitut hinterlegt wird. Zu diesem Zweck wird neben der Identifizierung des Bevollmächtigten i.S.d. §154 Absatz 2 AO in der Regel auch eine Unterschriftsprobe des Bevollmächtigten aufgenommen.⁸² Auch notariell beurkundete Vollmachten kommen häufig in der Praxis vor. Durch die Vorlage der Urkunde wird die Verfügungsberechtigung gegenüber der Bank mitgeteilt. Der Bevollmächtigte ist in diesen Fällen ebenfalls entsprechend zu identifizieren.⁸³ Auf die Art oder den Umfang der Vollmacht kommt es dem §154 Absatz 2 AO nicht an.

2.3.3 Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GwG

In der aktuell gültigen Fassung des §154 Absatz 2 AO hat sich der Kontoführer weiterhin Gewissheit über die Person und Anschrift jedes wirtschaftlich Berechtigten i.S.d. GwG zu verschaffen. Durch die dynamische Verweisung ist der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten i.S.d. §154 Absatz 2 AO deckungsgleich mit dem aus §3 Absatz 1 GwG.^{84 85}

Als wirtschaftlich Berechtigter gilt diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.⁸⁶ Damit sind vor allem auch mittelbar und unmittelbar beteiligte Gesellschafter von juristischen Personen erfasst, sofern sie zu mehr als 25 % beteiligt sind.⁸⁷ Folglich wird davon ausgegangen, dass eine sog. Sperrminorität ausreicht um beherrschenden Einfluss auszuüben. Mit einer

⁸¹ Vgl. AEAO Nr. 4 zu §154 AO

⁸² Grill/Perzcynski S.84.

⁸³ Grill/Perzcynski S.92.

⁸⁴ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 8.

⁸⁵ AEAO Nr. 5 zu §154 AO.

⁸⁶ Gesetzestext §3 Absatz 1 Nummer 1 und 2; Vgl. auch AEAO Nr. 5 zu §154 AO.

⁸⁷ Niewerth in Lippross/Seibel, zu §154 AO Rz. 3.

solchen Sperrminorität kann der Gesellschafter Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen blockieren.

Mit der Aufnahme dieser Definition ist eine Abkehr von der reinen formalen Kontowahrheit erfolgt. Nunmehr ist auch zu hinterfragen, wer wirtschaftlich über die verwahrten Vermögenswerte verfügen kann und unter wessen Kontrolle diese stehen. Dessen ungeachtet bleibt auch die Identifizierungspflicht des Geldwäschegesetzes zusätzlich neben §154 Absatz 2 AO bestehen.⁸⁸

2.3.4 Identifizierungspflicht

Mit der Identifizierung aller Verfügungsberechtigten soll die Verschleierung von Transaktionen unterbunden werden.⁸⁹ Dies verdeutlicht an dieser Stelle auch erneut, weshalb die dargestellte Situation der Kontoleihe kein Problem des §154 Absatz 1 AO ist. Die Identifizierung aller verfügungsberechtigten Personen unterbindet eine Kontoleihe nicht grundsätzlich. Ein Bevollmächtigter kann ein fremdes Konto nach wie vor auch für eigene Zwecke nutzen. Jedoch ermöglicht §154 Absatz 2 AO einen Ansatzpunkt für mögliche Ermittlungstätigkeiten i.S.d. §88 AO. Mit der Auskunft über erteilte Verfügungsberechtigungen können die Finanzbehörden in der Folge den wahren Sachverhalt ermitteln.

Die weite Auslegung des Begriffs des Verfügungsberechtigten seitens der Finanzverwaltung, insbesondere im Anwendungserlass, und die damit verbundene Identifizierungspflicht für gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte, ist in der Literatur nicht unumstritten. Dabei basiert die Kritik vor allem auf der Tatsache, dass der Kontoinhaber als Gläubiger der Forderung, auch geborener Steuerschuldner ist. Der Bevollmächtigte bzw. gesetzliche Vertreter ist jedoch nicht geborener Steuerschuldner.⁹⁰ Dabei wird auch die Entstehungsgeschichte als Auslegungskriterium betrachtet.⁹¹ Zwar erkennt die Kritik die Gefahr einer missbrauchsverdächtigen Kontoverwendung, ob diese abstrakte Gefahr eine generelle Identifizierungspflicht rechtfertigt, wird jedoch angezweifelt.⁹² Weiterhin wird diese Ansicht damit begründet, dass es zahlreiche Ausnahmen seitens der Finanzverwaltung gibt, in welchen die Durchführung der Legitimationsprüfung nicht zwingend notwendig ist.⁹³

⁸⁸ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 8.

⁸⁹ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 10.

⁹⁰ Heuermann in HHSp., zu §154 AO Rz. 15.

⁹¹ Philipowski, WM 1992 S.765.

⁹² Heuermann in HHSp., zu §154 AO, Rz. 15.

⁹³ AEAO zu §154 Nr. 7 a.F.; AEAO zu §154 Nr. 11 n.F.

Die Kritik, dass allein aufgrund einer eventuellen Gefahrenlage eine generelle Identifizierung aller Verfügungsberechtigten durchzuführen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es dürfte aufgrund der Erfahrungswerte in den allermeisten Fällen zu keinem Zeitpunkt zu einem Eintritt einer missbräuchlichen Kontoverwendung kommen. Von daher ist die Frage, ob eine generelle Identifizierungspflicht von Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern aufgrund der abstrakten Möglichkeit des Kontenmissbrauchs verhältnismäßig ist oder nicht, auf den ersten Blick berechtigt.⁹⁴ Inwieweit das Ziel der Finanzbehörden, den eventuellen Missbrauch von Konten aufzudecken und die steuerlich korrekten Schlussfolgerungen zu ziehen, anderweitig und mit milderem Mitteln erreicht werden könnte, bleibt seitens der Kritiker jedoch unbeantwortet.

Den Kritikpunkten kann inzwischen auch aus rechtlicher Sicht nicht gefolgt werden. Die Finanzverwaltung hat eben gerade aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für bestimmte Fälle Erleichterungen zugelassen.⁹⁵ Mit der Änderung von 2017 sind diese Ausnahmen von den Pflichten des §154 Absatz 2 AO per Gesetzestext über §154 Absatz 2d AO legitimiert.⁹⁶ Damit hat der Gesetzgeber das Problem der Verhältnismäßigkeit erkannt und eine im Gesetz fixierte Möglichkeit für Ausnahmen geschaffen.

Auch aus verwaltungspraktischer Sicht ist sich der Kritik nicht anzuschließen. Im Zusammenhang mit der Verschleierung von steuerlich relevanten Sachverhalten mittels Kontoleihe wird auch vom Ermittlungsgrundsatz der Finanzbehörden gesprochen.⁹⁷ Dabei ermöglicht die Identifizierung aller Verfügungsberechtigten in der Banken- und Verwaltungspraxis häufig überhaupt erst Ansatzpunkte für eine Ermittlungstätigkeit. Inwiefern die Finanzbehörde einen Ermittlungsansatz für die Aufdeckung einer Kontoleihe erhalten soll, wenn sie keine Informationen darüber hat über welche Konten eine Person verfügungsberechtigt ist, lässt die Kritik offen. Weiterhin lässt sich die Finanzverwaltung ihre Ermittlungsrechte auch in Fällen der Erleichterungen gemäß §154 Absatz 2d AO nicht begrenzen.⁹⁸

Es bleibt festzuhalten, dass sich der Kritik an der weiten Auslegung des Begriffs des Verfügungsberechtigten vor allem aufgrund der Einführung des §154 Absatz 2d AO nicht angeschlossen wird.

⁹⁴ Heuermann in HHSp., zu §154 AO Rz. 15.

⁹⁵ Klos in StBP 1992 S.53.

⁹⁶ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 10.

⁹⁷ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 3.

⁹⁸ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 10 sowie vgl. AEAO Nr. 11.3 zu §154 AO.

Bereits vor der Gesetzesänderung von 2017 haben sich die Kreditinstitute trotz der dargestellten rechtlichen Bedenken, in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung der weiten Auslegung des Begriffs angeschlossen.⁹⁹ Im §24c des Kreditwesengesetzes ist neben der Erfassung des Kontoinhabers auch die Erfassung von Verfügungsberechtigten in einem Dateisystem rechtlich fixiert wurden.¹⁰⁰

Die Ansicht, dass unter Berufung auf den historischen Kontext des §154 AO lediglich der Kontoinhaber als Gläubiger nach §154 Absatz 2 AO zu identifizieren sei¹⁰¹, ist spätestens mit der Gesetzesänderung von 2017 ebenfalls abzulehnen. Die zunehmenden gesetzlich normierten Identifizierungs- und Dokumentationspflichten gehen über die Regelung der formalen Kontowahrheit des §154 AO a.F. hinaus, und stellen gewissermaßen eine Überprüfung der materiellen Kontowahrheit dar.¹⁰²

Dies wird insbesondere durch den Verweis auf den wirtschaftlich Berechtigten i.S.d. GwG deutlich. Ursächlich für die Aufnahme dieses Verweises war der unionsrechtliche Rahmen in Form der vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie.¹⁰³ Dabei wird mit der Aufnahme des Verweises das Ziel verfolgt, die Person zu ermitteln und zu identifizieren, unter deren Kontrolle die Konten letztlich stehen.¹⁰⁴ Dieser Regelungszweck weicht klar von der Überprüfung der formalen Kontowahrheit ab. Der Kontoführer muss sich, um die wirtschaftliche Berechtigung zu überprüfen, ein Bild von den Strukturen und Rechtsverhältnissen verschaffen. Dies ist insbesondere bei juristischen Personen mitunter mit erheblichen Rechercheaufwand verbunden.¹⁰⁵ Damit geht der Regelungsgehalt über eine formale Überprüfung hinaus.

2.3.5 Umsetzung der Identifizierungspflicht

Die von §154 Absatz 2 AO geforderte Identifizierung erfolgt durch eine Identitäts- bzw. Legitimationsprüfung.¹⁰⁶ Diese erfolgt grundsätzlich durch die Vorlage eines amtlichen Personaldokuments, wie bspw. eines Reisepasses, eines Ausweises

⁹⁹ Esskandari, DStZ 2001, S.766.

¹⁰⁰ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 10 mit Verweis auf §24c KWG.

¹⁰¹ Vgl. Philipowski, WM 1992, S.765.

¹⁰² Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 1.

¹⁰³ Schaub, DStR 2017, S.1439.

¹⁰⁴ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 10.

¹⁰⁵ aaO.

¹⁰⁶ Niewerth in Lippross/Seibel, zu §154 AO, Rz. 3.

oder einer Geburtsurkunde.¹⁰⁷ In Fällen in denen ein solches Dokument nicht vorgelegt werden kann, ist die Identifizierung durch die Vorlage eines Ausweisersatzdokuments durchzuführen.¹⁰⁸

Zeitlich ist diese Überprüfung der Identität und Anschrift vor Kontoeröffnung durchzuführen.¹⁰⁹ In der Bankenpraxis kann das Konto ohne die Vorlage der angeführten Dokumente grundsätzlich nicht eröffnet werden. In einzelnen Ausnahmefällen kann zwar eine technische Eröffnung erfolgen, jedoch wird das Konto umgehend für alle Verfügungen, das heißt für Ein- und Auszahlungen aller Art, durch eine Sperre gesichert.¹¹⁰ Eine Führung des Kontos vor Abschluss der Prüfung ist nicht zulässig.¹¹¹

Den Umfang der Identitätsfeststellung regelt §154 Absatz 2 Satz 2 AO. Diese Regelung verweist inhaltlich auf die Vorschriften des GwG zur Durchführung der dort gesetzlich bestimmten Identifizierung bzw. Identitätsüberprüfung.¹¹² Damit entspricht der Umfang der Identifizierung gemäß §154 Absatz 2 AO dem der §§11 ff. GwG.¹¹³ Vom Kontoführer sind demnach der Vorname, der Nachname, der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit sowie die Wohnanschrift festzustellen.¹¹⁴

In der Vergangenheit wurde die Kontoeröffnung häufig in den Fällen abgelehnt, in denen die vorbezeichneten Daten nicht sicher zu ermitteln waren. Oftmals betraf dies vor allem Migranten, Flüchtlinge oder Obdachlose, da bei diesen Personengruppen insbesondere der Wohnort meist nicht eindeutig zu bestimmen ist. Mit der Einführung des Zahlungskontengesetzes (ZKG) hat sich jedoch der Rechtsrahmen in diesem Bereich geändert. Durch die Einführung des ZKG hat nunmehr jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU einen gesetzlichen Anspruch auf ein sog. Basiskonto.¹¹⁵ In diesen Fällen ist anstelle der Wohnanschrift die Erhebung einer postalischen Anschrift ausreichend, unter der die zu identifizierende Person erreichbar ist.¹¹⁶

¹⁰⁷ Niewerth in Lippross/Seibel, zu §154 AO, Rz. 3.

¹⁰⁸ AEAO Nr. 7.1.1 zu §154 AO.

¹⁰⁹ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 11.

¹¹⁰ Vgl. Tischbein/Langweg, Rz. 41

¹¹¹ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 11.

¹¹² Vgl. Verweis auf §§ 11 Absatz 4 und 6, 12 Absatz 1, 2 und 3, 13 Absatz 1 und 2 GwG

¹¹³ Brandis in Tipke/Kruse Rz. 11.

¹¹⁴ AEAO Nr. 7.1.1 Buchstaben a) bis e) zu §154 AO.

¹¹⁵https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2016/fa_bj_1606_zahlungskontengesetz.html; besucht am 14. Januar 2022 um 13:13 Uhr.

¹¹⁶ AEAO Nr. 7.1.1 Buchstabe e) zu §154.

Bei der Identifizierung von juristischen Personen genügt die Vorlage von Registerauszügen.¹¹⁷ Für die verfügungsberechtigten, natürlichen Personen hinter der juristischen Person gelten wiederum die entsprechenden Identifizierungspflichten des Kontoführers.¹¹⁸ Bezüglich der wirtschaftlich Berechtigten ist lediglich die Erhebung des Vor- und Nachnamens sowie der Anschrift ausreichend.¹¹⁹

Die zunehmende Digitalisierung von Bankgeschäften hat es ermöglicht, dass eine Vielzahl von Kreditinstituten wenige bis gar keine Filialen unterhalten. In diesen Fällen wird von sog. Direktbanken gesprochen. Vor dem Hintergrund des §154 Absatz 2 AO taucht dabei die Frage auf, wie diese Kreditinstitute ihrer Verpflichtung zur Identifizierung der Verfügungsberechtigten nachkommen. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass der Gesetzestext nicht die Mittel zur Gewissheitsverschaffung festlegt. Es ist nur geregelt, dass sich der Kontoführende Gewissheit über die Person und Anschrift des Verfügungsberechtigten zu verschaffen hat. Wie dies erfolgt ist nicht gesetzlich normiert.

Folglich widerspricht die Identifizierung durch die Einschaltung einer dritten Person nicht den Vorgaben des §154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO. Diese Ansicht wird auch vom Schrifttum geteilt.¹²⁰ Ein bekanntes Verfahren ist dabei das Postident-Verfahren der Deutschen Post AG. Dabei werden die Kontounterlagen inklusive eines Legitimationsformulars vom Kunden ausgedruckt. Anschließend überreicht der designierte Kontoinhaber diese Unterlagen sowie das Formular unter Vorlage des Personalausweises in einer Filiale einem Postmitarbeiter. Dieser führt dann vor Ort eine Identitätsprüfung durch und sendet die Unterlagen an die Bank weiter.¹²¹ Das Postident-Verfahren wird von der Literatur als zulässige Identifizierung nach §154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO angesehen.¹²²

Weiterhin ist auch eine Identifizierung mittels Videoidentifizierungsverfahren von der Bundesaufsicht für Finanzdienstleistungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.¹²³ Eine zentrale Voraussetzung ist dabei die sog.

¹¹⁷ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 11.

¹¹⁸ aaO.

¹¹⁹ AEAO Nummer 7.3. zu §154 AO.

¹²⁰ Hendricks in Gosch, zu §154 AO, Rz. 28; Müller in DStZ 1997, S.667.

¹²¹ Vgl. <https://www.rechnungswesen-verstehen.de/lexikon/postident-verfahren.php>; unter dem Punkt Ablauf des Postident Verfahrens, besucht am 14. Januar 2022 um 15:52 Uhr.

¹²² Möller in NWJ 2005, S.1605, Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 12.

¹²³ https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Jahresbericht/Jahresbericht2017/Kapitel2/Kapitel2_5/Kapitel2_5_2/kapitel2_5_2_node.html; besucht am 14. Januar 2022; 16:36 Uhr.

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Diese Form der Identifizierung ist zwar ausdrücklich nur im GwG zugelassen, jedoch ist anzunehmen, dass sie auch den Anforderungen des §154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO entspricht.¹²⁴

2.3.6 Dokumentationspflichten

Neben der Identifizierung selbst hat der Kontoführer die eben dargestellten Daten in geeigneter Form festzuhalten.¹²⁵ Dabei ist die Art der Aufzeichnung nicht festgelegt.¹²⁶

Grundsätzlich genügt es, die Angaben zur Person und deren Anschrift auf den Kontovertrag bzw. -antrag zu dokumentieren.¹²⁷ Selbst wenn auf den Kontounterlagen allein der Name vermerkt ist, ist dies zumindest dann ausreichend, wenn die anderen Daten in einer entsprechenden Datenbank hinterlegt sind.¹²⁸ Dies stellt auch den Regelfall dar, da sich die Kreditwirtschaft gemäß §24c Absatz 1 Nummer 1 KWG zum Führen einer derartigen Datenbank verpflichtet hat.¹²⁹ In der Bankenpraxis werden, insbesondere aus Beweisgründen, sowohl die Angaben zur Person und deren Anschrift selbst, als auch die Art des vorgelegten Ausweisdokuments, die Ausweisnummer, die ausstellende Behörde sowie Ausstellungs- und Ablaufdatum in elektronischer Form erfasst. Dabei ist eine verpflichtende Erfassung der Beweismittel, anhand derer das Kreditinstitut die Pflicht nach §154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO erfüllt hat, nicht aus dieser Norm abzuleiten.¹³⁰

Ziel der Aufzeichnungspflicht ist es, dass ein Kontoführer den Finanzbehörden zu jedem Zeitpunkt die Auskunft erteilen kann, für welche Konten eine bestimmte Person die Verfügungsberechtigung besitzt.¹³¹ Insofern wird im Zusammenhang mit dieser Vorschrift aus dem Bereich des öffentlichen Rechts auch von einer „ausgelagerten Steuerüberwachung“ durch Dritte - nämlich den Kontoführer - gesprochen.¹³² Dieser Begriff wirft die Frage auf, ob der Staat hiermit seine hoheitlichen Aufgaben an private Unternehmen (Banken) überträgt und sich selbst aus der Verantwortung nimmt. Einer solchen Ansicht kann nicht gefolgt werden,

¹²⁴ Scaraggi-Kreitmayer, DStR 2018, S.1388.

¹²⁵ Wortlaut §154 (2) Satz 1 Nr. 2 AO.

¹²⁶ Hendricks in Gosch, §154 AO, Rz. 31.

¹²⁷ Brandis in Tipke/Kruse, §154 AO, Rz. 13.

¹²⁸ Tischbein/Langweg Rz. 92.

¹²⁹ Heuermann in HHSp., zu §154 AO, Rz. 25.

¹³⁰ Heuermann in HHSp., zu §154 AO, Rz. 25.

¹³¹ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO Rz. 8 sowie BT Drucksache 7/4292, S. 32.

¹³² Trzaskalik, DB 1994, S. 550; Seer in Tipke/Lang Steuerrecht, §21 Rz. 199 zitiert in Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO Rz. 8.

da die Pflichten §154 Absatz 2 AO lediglich die Informationsbeschaffung der Finanzbehörde beim Kontoführer ermöglichen soll. Der Kontoführer selbst handelt nicht hoheitlich. Die Ermittlung des zugrunde liegenden Sachverhalts ist auch im Rahmen des §154 Absatz 2 AO, letztlich Sache der Finanzbehörde. Die Aufzeichnung der Daten soll ähnlich wie die allgemeinen Buchführungspflichten der §§140ff. AO lediglich die jederzeitige Auskunftsmöglichkeit der Kreditinstitute sicherstellen.

Zur Auskunft gegenüber den Finanzbehörden sind die Kreditinstitute gemäß §154 Absatz 2 Satz 3 AO gesetzlich verpflichtet. Die Auskunftsbereitschaft ist dabei über ein entsprechendes Verzeichnis der Verfügungsberechtigten bzw. wirtschaftlich Berechtigten herzustellen.¹³³ Ein solches Verzeichnis wird in der Bankenpraxis durch ein entsprechendes EDV-System geführt. Dafür verwenden Kreditinstitute eindeutige Kundennummern für die betreffende Person. Unter dieser Kundennummer werden dann sowohl die eigenen Konten als auch die Verfügungsberechtigungen für fremde Konten gespeichert. Ein solches System hat gleichzeitig den Vorteil, dass die gemäß §154 Absatz 2 Satz 4 AO angeordnete kontinuierliche Pflege und Aktualisierung der Daten, relativ schnell über eine Änderung der Stammdaten, bspw. bei Adressänderungen, für alle betroffenen Konten bzw. Verfügungsberechtigungen gewährleistet werden kann.¹³⁴

Die Auskunftsbereitschaft gilt auch nach Auflösung eines Kontos bzw. des Erlöschens einer Vollmacht.¹³⁵ Dabei sind die entsprechenden Daten für weitere sechs Jahre bereitzuhalten.¹³⁶

2.4 Neuregelungen §154 Absatz 2a bis 2d AO

2.4.1 Erhebung weiterer Daten

Mit der Gesetzesänderung von 2017 wurden die Kreditinstitute verpflichtet für jeden Kontoinhaber, Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten die Steuer-Identifikationsnummer im Sinne §139b AO aufzuzeichnen. Bei Firmen ist die Wirtschaftsidentifikationsnummer gemäß §139c AO bzw. sofern diese nicht vorhanden ist, die Steuernummer zu hinterlegen.¹³⁷ Eine daran ausgerichtete Mitwirkungspflicht ist in §154 Absatz 2a Satz 2 AO normiert. Dabei stellte die

¹³³ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 14 sowie AEAO Nr. 9.1 zu §154 AO.

¹³⁴ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 14.

¹³⁵ AEAO Nr. 9.1 Absatz 2 zu §154 AO.

¹³⁶ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 14 unter Verweis auf den AEAO sowie §147 Absatz 3 AO.

¹³⁷ Niewerth in Lippross/Seibel, zu §154 AO, Rz. 7.

geforderte Nacherfassung dieser Daten für Kontoverträge, die vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden,¹³⁸ einen nicht unbeachtlichen Verwaltungsaufwand für die Banken dar. Immerhin mussten die Steuer-Identifikationsnummern aller Bestandskunden erfragt werden.

Erst wenn der Vertragspartner keine Mitteilung über die Steuer-Identifikationsnummer macht, hat das Kreditinstitut gemäß §154 Absatz 2b AO die Möglichkeit, diese Daten beim BZSt in Erfahrung zu bringen.¹³⁹ Folglich führt das BZSt einen Datenabgleich durch. Zu diesem Zweck sind gegenüber dem BZSt alle bekannten Daten aus der Identifizierung anzugeben.

In Fällen, in denen die Ermittlung der Identifikationsnummer nicht möglich ist, hat das Kreditinstitut dieses Konto entsprechend zu kennzeichnen und die betroffenen Bankverbindungen an das BZSt zu melden.¹⁴⁰

2.4.2 Erleichterung in bestimmten Fallgestaltungen

Mit der Aufnahme des §154 Absatz 2d AO hat der Gesetzgeber die Möglichkeit für Erleichterungen von den Pflichten der Absätze 2 bis 2c gesetzlich fixiert. Damit wird vor allem auf den bereits dargestellten Kritikpunkt der Unverhältnismäßigkeit reagiert.¹⁴¹ Die praktischen Anwendungsfälle sind im Anwendungserlass skizziert. Dabei bezieht sich die Anwendung des §154 Absatz 2d AO auf eine Erleichterung hinsichtlich der Identifizierung, der Dokumentation, der Auskunftsbereitschaft und der Erhebung der steuerlichen Ordnungsmerkmale.¹⁴²

Insbesondere die Erleichterung für Eltern als gesetzliche Vertreter von Minderjährigen könnte in der Bankenpraxis aufgrund der Vielzahl der Fälle eine besondere Bedeutung zukommen. Sofern die Voraussetzungen einer gesetzlichen Vertretung durch die Eltern, mithilfe von entsprechenden Nachweisen wie bspw. der Geburtsurkunde nachgewiesen werden, könnten die genannten Erleichterungen gewährt werden. Jedoch ist diese Ausnahme faktisch nahezu bedeutungslos, da sie mit §24c KWG im Konflikt steht.¹⁴³ Die Vorschrift im KWG fordert die Speicherung der Namen sowie der Geburtsdaten des Kontoinhabers sowie der Verfügungsberechtigten, damit auch der Eltern. Eine zur AO korrespondierende Erleichterungsvorschrift gibt es nicht. Damit greift rechtlich

¹³⁸ Niewerth in Lippross/Seibel, zu §154 AO, Rz. 7., Artikel 97 §26 Absatz 5 Nr. 1 EGAO.

¹³⁹ Niewerth in Lippross/Seibel, zu §154 AO, Rz. 8.

¹⁴⁰ Niewerth in Lippross/Seibel, zu §154 AO, Rz.9.

¹⁴¹ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz 10.

¹⁴² AEAO Nr. 11.1 Absatz 1 zu §154 AO.

¹⁴³ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO Rz. 10.

betrachtet zwar die Erleichterung des §154 Absatz 2d AO ein, für die praktische Durchführung ist sie jedoch von geringer Bedeutung, da die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter nach §24c KWG zu erfassen sind.

Weitere Erleichterungen für Verfügungsberechtigte kommen in Fällen der Betreuung oder Vormundschaft in Betracht.¹⁴⁴ Auch bei Vollmachten auf den Todesfall oder einmaligen Verfügungsvollmachten kann der §154 Absatz 2d AO Anwendung finden.¹⁴⁵ Dennoch wird in derartigen Fällen in der Regel, insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit, die Vorlage entsprechender Dokumente bzw. Ausweise seitens der Kreditinstitute verlangt. Über §154 Absatz 2d AO ist dieses Vorgehen jedoch nicht zwingend angeordnet.

2.5 Kontosperrung §154 Absatz 3 AO

Verstößt jemand gegen das Gebot der formalen Kontowahrheit aus §154 Absatz 1 AO, so wird das entsprechende Konto, Schließfach oder die Wertsachen für Verfügungen gesperrt.¹⁴⁶ Ein Zugriff auf die entsprechenden Guthaben oder Wertgegenstände darf dann nur mit Zustimmung des für die Ertragssteuern zuständigen Finanzamtes erfolgen.¹⁴⁷ Das Herausgabeverbot tritt per gesetzlicher Regelung ein.¹⁴⁸ Insofern ist kein Verwaltungsakt notwendig.¹⁴⁹ Weiterhin ist für das Eintreten dieser öffentlich-rechtlichen Begrenzung der Verfügungsmöglichkeit kein Fehler des Kreditinstituts notwendig.¹⁵⁰ Die Kontosperrung wird erst aufgehoben, wenn eine entsprechende Erlaubnis der Finanzbehörde vorgelegt werden kann.¹⁵¹ Diese Zustimmung steht im Ermessen der Finanzbehörde.¹⁵² Sofern über das zu sperrende Konto mehrere Personen verfügungsberechtigt sind, ist zu beachten, dass die Zustimmung aller beteiligten Finanzbehörden notwendig sein kann.¹⁵³

Ein Verstoß im Sinne des §154 Absatz 1 AO begründet laut Literatur keine Meldepflicht des Kontoführers gegenüber den Finanzbehörden.¹⁵⁴ Er hat lediglich die Verpflichtung zur Sperrung des Kontos.¹⁵⁵ Diese Pflicht des Kontoführers zur

¹⁴⁴ AEAO Nr. 11.1 Buchstabe b) zu §154 AO.

¹⁴⁵ AEAO Nr. 11.1 Buchstabe e) und f) zu §154 AO.

¹⁴⁶ Niewerth in Lippross/Seibel, zu §154 AO, Rz. 12.

¹⁴⁷ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 15.

¹⁴⁸ Hendricks in Gosch, zu §154 AO, Rz. 43.

¹⁴⁹ aaO.

¹⁵⁰ BFH Urteil vom 13. Dezember 2011, Az. VII R 49/10, Rz. 14 und 18.

¹⁵¹ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 15.

¹⁵² BFH Urteil vom 17. Februar 1989, Az. III R 35/85, Rz. 28.

¹⁵³ AEAO Nr. 12 Absatz 3 zu §154 AO.

¹⁵⁴ Cöster in Pahlke/Koenig, zu §154 Rz. 37; Tischbein/Langweg Rz. 3.

¹⁵⁵ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO Rz. 15.

Sperrung des Kontos scheint sich regelmäßig in einem Spannungsverhältnis zum zivilrechtlichen Herausgabeanspruch des Kontoinhabers zu bewegen. Sollte ein Konto trotz eines Verstoßes gegen §154 Absatz 1 AO nicht gesperrt werden, drohen öffentlich-rechtliche Haftungsrisiken für den Kontoführer.¹⁵⁶ Wenn ein Konto jedoch zu Unrecht aufgrund eines bloßen falschen Verdachts gesperrt wird, drohen zivilrechtliche Konsequenzen. Zweifelt der Kontoinhaber die Rechtmäßigkeit der Kontosperrung an, so ist diese Rechtsfrage, ob tatsächlich ein Verstoß gegen §154 Absatz 1 AO vorliegt, in einem Zivilprozess zu verhandeln.¹⁵⁷ Dabei ist zu bedenken, dass §154 Absatz 1 AO wie dargestellt, nur die formale Kontenwahrheit schützt.¹⁵⁸ Anhand der Pflichten des §154 Absatz 2 bis 2c AO, wird daher ein Verstoß gegen §154 Absatz 1 AO für den Kontoführer regelmäßig erkennbar sein. Die Existenz eines Spannungsverhältnisses bestätigt sich insoweit nicht.

¹⁵⁶ Vgl. §72 AO.

¹⁵⁷ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO, Rz. 15.

¹⁵⁸ BGH Urteil vom 18. Oktober 1994, Az. XI ZR 237/93, Rz. 9.

3 Bedeutung des §154 AO für das Steuerrecht

3.1 Allgemeine Bedeutung

Die allgemeine Bedeutung des §154 AO lässt sich in zwei große Themengebiete unterteilen. Mit der dargestellten Kontowahrheit i.S.d. §154 Absatz 1 AO soll die Verschleierung von steuerlich relevanten Vorgängen deutlich erschwert werden.¹⁵⁹ Die Vorschrift hat somit einen präventiven Charakter, indem sie bereits zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung die Verwendung eines falschen Namens verbietet.¹⁶⁰ Zur Überwachung dieses Verbots lagert der Gesetzgeber die umfangreichen Überprüfungspflichten des §154 Absatz 2 AO an den Kontoführer aus und verpflichtet diesen gleichzeitig zur Mitwirkung gegenüber den Finanzbehörden.¹⁶¹ Dabei wird die Mitwirkung über die Herstellung der Auskunftsbereitschaft bewirkt. Einerseits soll §154 AO eine Gefährdung des Steueraufkommens verhindern, andererseits werden die Mitwirkungspflichten des Kontoführers gesetzlich fixiert. Doch zusätzlich zu dieser allgemeinen Betrachtung bildet §154 AO auch die Grundlage für weitere steuerrechtliche Vorschriften.

3.2 Haftung nach §72 AO

An die Regelungen des §154 AO schließt sich unmittelbar die Haftungsnorm des §72 AO an. Sie bezieht sich auf einen Verstoß gegen die Kontosperrung und damit gegen das Herausgabeverbot des Kontoführers gegenüber den Verfügungsberechtigten i.S.d. §154 Absatz 3 AO.¹⁶² Damit stellt der §72 AO, vergleichbar mit den §§69,71 AO, eine Schadenersatzhaftung dar.¹⁶³ Er setzt wie §69 AO eine Pflichtverletzung voraus.¹⁶⁴ Der Kontoführer muss diese begangen haben, weshalb er als Haftungsschuldner in Betracht kommt. In diesem Sinne wird er mittels §154 Absatz 3 AO zur Kontosperrung verpflichtet.¹⁶⁵

3.2.1 Verstoß gegen die Kontosperrung

Sofern der Kunde gegen das Gebot des §154 Absatz 1 AO verstößt, wird das Konto durch §154 Absatz 3 AO gesetzlich gesperrt. Wie bereits dargestellt, ist eine Verfügung dann nur noch mit der Zustimmung des für die Einkommen- oder

¹⁵⁹ Kuhfus in Kühn/von Wedelstädt, zu §154 AO Rz.1.

¹⁶⁰ Rätke in Klein, zu §154 AO, Rz. 4.

¹⁶¹ Seer in Tipke/Kruse Steuerrecht, Rz. 21.199.

¹⁶² Boeker in HHSp., zu §72 AO, Rz. 3.

¹⁶³ Loose in Tipke/Kruse, zu §72 AO, Rz. 1.

¹⁶⁴ aaO.

¹⁶⁵ Boeker in HHSp., zu §72 AO, Rz. 4.

Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamts möglich.¹⁶⁶ Ein Verstoß gegen die Kontosperrung ist dann gegeben, wenn der Kontoführer ohne die erforderliche Zustimmung des Finanzamtes Kontoguthaben an die Verfügungsberechtigten auszahlt oder anderweitig freigibt (z.B. durch Überweisung, Scheckeinlösung).¹⁶⁷ Der Kontoführer muss aktiv handeln, um einen solchen Verstoß im Sinne §72 AO zu begehen.¹⁶⁸

3.2.2 Ansprüche aus dem Steuerverhältnis

Ein Verstoß gegen die Kontosperrung muss zu einer Beeinträchtigung der Ansprüche aus dem Steuerverhältnis führen.¹⁶⁹ Die Ansprüche aus dem Steuerverhältnis sind in §37 Absatz 1 AO abschließend aufgezählt.¹⁷⁰ Eine Verwirklichung gilt als beeinträchtigt, wenn durch einen Verstoß gegen das Herausgabeverbot die Vollstreckung seitens der Finanzbehörden verhindert werden und in der Folge die Forderung nicht beigetrieben werden kann.¹⁷¹

3.2.3 Kausalität

Die vorstehenden Ausführungen deuten bereits an, dass der Verstoß des Kontoführers gegen die Kontosperrung des §154 Absatz 3 AO (Pflichtverletzung) kausal für die Beeinträchtigung der Verwirklichung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis sein muss.¹⁷² Diese Ursächlichkeit der Pflichtverletzung ist im Rahmen der sog. Adäquanztheorie zu überprüfen.¹⁷³ Dies gilt analog zu §69 AO. Dabei ist entscheidend, dass das Finanzamt nicht auf das Vermögen zugreifen kann, weil das Kreditinstitut ohne Zustimmung des Finanzamtes eine Verfügung zugelassen hat.¹⁷⁴ Dies kann zeitlich nur für bereits entstandene Ansprüche gelten, da das Finanzamt bei der Kenntnis über die Ansprüche einer Auszahlung von Kontoguthaben nicht zugestimmt hätte.¹⁷⁵ Folglich kann eine unzulässige Verfügung von Guthaben nicht für die Beeinträchtigung der Verwirklichung zukünftiger Ansprüche ursächlich sein. Die Finanzbehörde hätte

¹⁶⁶ Kuhfus in Kühn/von Wedelstädt, zu §154 AO, Rz.8.

¹⁶⁷ Boeker in HHSp. zu §72 AO, Rz. 8.

¹⁶⁸ Loose in Tipke/Kruse, zu §72 AO, Rz. 4.

¹⁶⁹ Boeker in HHSp., zu §72 AO, Rz. 5.

¹⁷⁰ AEAO Nr. 1 zu §37 AO.

¹⁷¹ Boeker in HHSp., zu §72 AO, Rz. 5.

¹⁷² Niewerth in Lippross/Seibel, zu §72, Rz.5.

¹⁷³ Rüsken in Klein, zu §72 AO, Rz. 4.

¹⁷⁴ BFH Urteil vom 13. Dezember 2011, Az. VII R 49/10, Rz. 24.

¹⁷⁵ Boeker in HHSp., zu §72 AO, Rz. 10.

der Herausgabe, ohne gleichzeitig bestehender Steuerverbindlichkeiten, zustimmen müssen.¹⁷⁶

3.2.4 Verschulden

Als Verschuldensmaßstab legt §72 AO den Vorsatz sowie die grobe Fahrlässigkeit fest. Die Kontosperrung des §154 Absatz 3 AO setzt gesetzlich ein und erfordert keine aktive Sperrung des Kontoführers.¹⁷⁷ Der Vorsatz ist dann zu bejahen, wenn der Kontoführer trotz Kenntnis über einen Verstoß gegen §154 Absatz 1 AO, ohne Zustimmung des Finanzamtes Verfügungen über das Konto ermöglicht.¹⁷⁸ Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn das Kreditinstitut von dem Verstoß gegen §154 Absatz 1 AO keine Kenntnisse hatte und diese Unkenntnis auf einer Verletzung der Pflichten nach §154 Absatz 2 AO beruht.¹⁷⁹

3.2.5 Haftungsumfang

Die Haftung besteht in Höhe des durch die ungerechtfertigte Auszahlung bewirkten Steuerausfalls.¹⁸⁰ Damit ist die Haftung auf den Verfügungsbetrag begrenzt.¹⁸¹

3.3 Erfüllen der Auskunftspflichten

3.3.1 Allgemeine Auskunftspflicht §93 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 AO

Im Besteuerungsverfahren unterliegen sowohl die Beteiligten (§78 AO) als auch andere Personen der allgemeinen Auskunftspflicht für Sachverhalte, die für die Besteuerung gemäß §93 Absatz 1 Satz 1 AO erheblich sind. Andere Personen sollen jedoch erst dann um Auskunft gebeten werden, wenn die Aufklärung des Sachverhalts durch die Beteiligten keinen Erfolg verspricht.¹⁸² Die Befragung einer dritten Person ist somit subsidiär zur Befragung des Beteiligten selbst.¹⁸³ Zwar ist die Entscheidung, eine andere Person als die Beteiligten zum Sachverhalt zu befragen subsidiär und liegt grundsätzlich im Ermessen der Finanzbehörden, allerdings ergibt sich aus §85 AO die Pflicht Steuern gleichmäßig festzusetzen. Eine Steuerverkürzung oder zu Unrecht gewährte Steuererstattungen oder

¹⁷⁶ Boeker in HHSp., zu §72 AO, Rz. 11.

¹⁷⁷ BFH Urteil vom 13. Dezember 2011, Az. VII R 49/10, Rz. 18.

¹⁷⁸ Boeker in HHSp., zu §72 AO, Rz. 13.

¹⁷⁹ aaO.

¹⁸⁰ Loose in Tipke/Kruse, zu §72 AO, Rz.7.

¹⁸¹ aaO.

¹⁸² Gesetzestext §93 Absatz 1 Satz 3 AO.

¹⁸³ AEAO Nr. 1.2.1 zu §93 AO.

Steuervergütungen müssen deshalb von den Finanzbehörden verhindert werden.¹⁸⁴ Dazu sind alle zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, u.a. auch Auskunftersuche nach §93 Absatz 2 AO. Der Zweck hinter dieser Maßgabe hat verfassungsrechtliche und keine fiskalische Bedeutung. Das Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Mittel dient der Wahrung der Besteuerungsgrundsätze und damit der allgemeinen Gleichbehandlung aus Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz.¹⁸⁵ Dabei kann der Kontoführer eine andere Person i.S.d. §93 Absatz 1 AO sein. Eine Bank kann daher auch Adressat eines Auskunftersuchens i.S.d. §93 Absatz 2 AO sein. Dabei ist zu beachten, dass ein solches Auskunftersuchen ein selbständiger Verwaltungsakt ist.¹⁸⁶ Dieser unterliegt grundsätzlich keiner Form, ist aber auf Verlangen des Auskunftspflichtigen schriftlich zu erteilen.¹⁸⁷

Der Inhalt eines solchen Ersuchens muss hinreichend i.S.d. §119 AO bestimmt sein, da es andernfalls unwirksam ist.¹⁸⁸ Aus diesem Grund muss ein Beweisthema angegeben werden.¹⁸⁹ Im Auskunftersuchen muss dem Empfänger, im vorliegenden Fall also dem Kontoführer, zweifelsfrei mitgeteilt werden, über welchen Sachverhalt eine Auskunft erteilt werden soll.¹⁹⁰ Weiterhin muss angegeben werden, ob die geforderte Auskunft dem Empfänger des Auskunftersuchens selbst betrifft, z.B. als Haftungsschuldner nach §72 AO, oder für die Besteuerung einer anderen Person, z.B. dem Kontoinhaber, relevant ist.¹⁹¹ Weiterhin ist das Auskunftersuchen gemäß §121 Absatz 1 AO, sofern es schriftlich erfolgt, insoweit zu begründen, wie es zu seinem Verständnis erforderlich ist.¹⁹²

Dem Auskunftsrecht der Finanzbehörden sind nach ständiger Rechtsprechung des BFH allerdings rechtsstaatlichen Beschränkungen auferlegt.¹⁹³ Demnach muss die gegenüber dem Kontoführer geforderte Auskunft geeignet und notwendig sein, den zu erforschenden Sachverhalt aufzuklären.¹⁹⁴ Gleichzeitig muss dem Kontoführer die Erteilung der Auskunft möglich und dessen Inanspruchnahme

¹⁸⁴ BFH Urteil vom 16. Mai 2013, Az. II R 15/12, Rz. 33.

¹⁸⁵ BFH Urteil vom 16. Mai 2013, Az. II R 15/12, Rz. 34.

¹⁸⁶ Seer in Tipke/Kruse, zu §93 AO, Rz. 22.

¹⁸⁷ Schuster in HHSp., zu §93 AO, Rz. 30.

¹⁸⁸ Seer in Tipke/Kruse zu §93 AO, Rz. 23.

¹⁸⁹ Schuster in HHSp., zu §93 AO, Rz. 32 und 33.

¹⁹⁰ BFH Urteil vom 12. Mai 2016, Az. II R 17/14, Rz. 22.

¹⁹¹ Schuster in HHSp., zu §93 AO Rz. 35.

¹⁹² Schuster in HHSp., zu §93 AO Rz. 37.

¹⁹³ BFH Urteil vom 23. Oktober 1990, Az. VIII R 1/86, Rz. 20 sowie BFH Beschluss vom 21. März 2002, Az. VII B 152/01 Rz. 34.

¹⁹⁴ BFH Urteil vom 23. Oktober 1990, Az. VIII R 1/86, Rz. 20.

zugleich verhältnismäßig und zumutbar sein.¹⁹⁵ Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit ist die Zweck-Mittel-Relation zu beachten.¹⁹⁶

Diese Fragestellung gewinnt dadurch an Gewicht, dass bei der reinen Abfrage von Konto- oder Bankverbindungen, bspw. für Zwecke der Vollstreckung, eine weitere Vorschrift zur Verfügung steht. Diese stellt gegebenenfalls ein milderer Mittel als ein allgemeines Auskunftersuchen dar.

3.3.2 Kontenabruf §93 Absatz 7 AO i.V.m. §93b AO

Ein spezieller Fall der Auskunft durch Dritte ist der sog. Kontenabruf. Er dient der Beweismittelbeschaffung und stellt keinen Fall der Amtshilfe dar, da kontoführende Kreditinstitute nicht der Amtshilfepflicht unterliegen.¹⁹⁷ Mit §93 Absatz 7 AO hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für einen automatisierten Abruf von Kontoinformationen gesetzlich festgelegt.¹⁹⁸ Dabei ist die im Gesetzestext durchgeführte Aufzählung der Fälle abschließend, in denen ein Abruf dieser Informationen zulässig ist.¹⁹⁹ Vor allem aufgrund dieser klar definierten Anwendungsfälle eines Kontenabrufs i.S.d. §93b AO ist die Vorschrift des §93 Absatz 7 AO als verfassungskonform beurteilt wurden.²⁰⁰

Auch diese Form der Auskunftsbeschaffung ist subsidiär, das heißt eine Nachfrage bezüglich seiner Konten- und Depotverbindungen beim Steuerpflichtigen selbst muss erfolglos gewesen sein oder darf keinen Erfolg versprechen.²⁰¹ Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, ersucht das zuständige Finanzamt das Bundeszentralamt für Steuern, eine entsprechende Abfrage nach §93b AO durchzuführen.²⁰² Eine rechtliche Zulässigkeitsprüfung wird durch das Bundeszentralamt für Steuern nicht durchgeführt.²⁰³

Zum unmittelbaren Abruf von Daten bei den Kreditinstituten ist nur das Bundeszentralamt für Steuern gemäß §93b Absatz 2 AO ermächtigt.²⁰⁴

¹⁹⁵ BFH Urteil vom 23. Oktober 1990, Az. VIII R 1/86, Rz. 20.

¹⁹⁶ aaO.

¹⁹⁷ Seer in Tipke/Kruse, zu §93 AO, Rz. 44.

¹⁹⁸ Schuster in HHSp., zu §93 AO Rz. 110.

¹⁹⁹ AEAO Nr. 2.2. zu §93 AO.

²⁰⁰ BVerfG Beschluss vom 13. Juni 2007, Az. 1 BvR, 1550/03, 1 BvR 2357/04, 1 BvR 603/05, Rz.111 bis 114.

²⁰¹ Seer in Tipke/Kruse, zu §93 AO, Rz. 44.

²⁰² aaO.

²⁰³ Schuster in HHSp., zu §93 AO, Rz. 119.

²⁰⁴ Seer in Tipke/Kruse, zu §93b AO, Rz. 1.

Zunächst verpflichtet §93b Absatz 1 AO die Kreditinstitute dazu, die nach §24c Absatz 1 KWG zu führenden Dateisysteme auch nach §93 Absatz 7 AO zu führen. Insoweit stellt die Vorschrift also nicht direkt auf §154 AO ab. Allerdings verweist §24c Absatz 1 KWG wiederum auf §154 Absatz 2 Satz 1 AO. Demnach hat das Kreditinstitut die Nummer eines Kontos, welches der Legitimationsprüfung des §154 Absatz 2 Satz 1 AO unterliegt, sowie den Tag der Kontoeröffnung und Kontobeendigung zu speichern. Weiterhin ist der Name und der Geburtstag des Kontoinhabers und des Verfügungsberechtigten zu speichern.²⁰⁵ Neben diesen Informationen sind auch die Daten nach §154 Absatz 2a AO zu speichern, also die Steuer- bzw. Wirtschaftsidentifikationsnummer.²⁰⁶ Dadurch wird der Abruf beim Bundeszentralamt für Steuern mit der entsprechenden Identifikationsnummer verknüpft. Es ist daher überprüfbar, für welche Konten die entsprechenden Identifikationsnummern nach §139b AO bzw. §139c AO gespeichert sind. Es ist eindeutig feststellbar, ob der Steuerpflichtige über Konten verfügungsberechtigt ist.

Inhaltlich sind lediglich Kontenverbindungen über §93 Absatz 7 i.V.m. §93b AO abrufbar, nicht jedoch Kontobewegungen oder Kontostände.²⁰⁷ Hierfür wäre ein anschließendes Auskunftersuchen i.S.d. §93 Absatz 1 AO erforderlich.²⁰⁸

3.3.3 Ergebnis

Mithilfe des §154 Absatz 2 bis 2c AO wird grundsätzlich die Auskunftsbereitschaft des Kontoführers hergestellt.²⁰⁹ Über §93 Absatz 1 AO bzw. §93 Absatz 7 i.V.m. §93b AO wird diese Auskunftsbereitschaft in Form eines Auskunftersuchens tatsächlich für die Beweismittelgewinnung genutzt. Bei der Wahl der Mittel hat die Finanzbehörde die Zweck-Mittel-Relation zu beachten. Die Finanzverwaltung vertritt dabei die Ansicht, dass sofern Bankverbindungen sowohl über §93 Absatz 1 AO als auch über §93 Absatz 7 AO ermittelt werden können, ein Kontenabruf die Rechte des Betroffenen weniger berührt als ein allgemeines Auskunftersuchen.²¹⁰ Dies wird damit begründet, dass beim Kontenabruf das Kreditinstitut nichts von den steuerlichen Verhältnissen des Bankkunden erfährt.²¹¹ Dieser Ansicht wird sich angeschlossen, da der Kontenabruf in diesem Fall

²⁰⁵ Vgl. AEAO Nr. 2.1. zu §93 AO sowie §24c Absatz 1 KWG.

²⁰⁶ Wortlaut §93b Absatz 1a AO.

²⁰⁷ Schuster in HHSp., zu §93b AO, Rz. 6, 2.Absatz.

²⁰⁸ Schuster in HHSp., zu §93 AO, Rz. 114.

²⁰⁹ AEAO Nr. 9.1. zu §154 AO.

²¹⁰ AEAO Nr. 1.2.9 zu §93 AO.

²¹¹ AEAO Nr. 1.2.9 zu §93 AO.

gleichermaßen geeignet ist, die erforderlichen Informationen in Erfahrung zu bringen. Gleichzeitig müssen die steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht gegenüber dem Kreditinstitut offenbart werden. Insoweit stellt der Kontenabruf ein milderes Mittel als ein allgemeines Auskunftersuchen dar.

In der Verwaltungspraxis ist §93 Absatz 7 AO i.V.m. §93b AO ein wichtiges Instrument im Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren. Durch den mit §154 AO verknüpften Abruf, werden dem Finanzamt Konten mitgeteilt, auf denen sich unter Umständen bisher unbekannte Vermögensmassen befinden.²¹² Diese Kontoverbindungen können dann in der Folge bspw. Gegenstand einer Pfändung i.S.d. §309 AO sein.

3.4 Steuergefährdung §379 Absatz 2 Nr. 2 AO

Der §154 AO bietet auch den Eingang in eine Steuerordnungswidrigkeit, der sog. Steuergefährdung i.S.d. §379 AO. Demnach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Pflichten nach §154 Absatz 1 bis 2c AO verletzt gemäß §379 Absatz 2 Nummer 2 AO. In der alten Fassung dieser Vorschrift wurde nur ein Verstoß gegen das Gebot der formalen Kontowahrheit des §154 Absatz 1 AO sanktioniert.²¹³ In diesem Zusammenhang kann nach herrschender Meinung ohnehin nur der Kontoinhaber als Täter i.S.d. §379 Absatz 2 i.V.m. §154 Absatz 1 AO in Betracht kommen.²¹⁴ Dieser Ansicht kann sich angeschlossen werden, da die Vorschrift, wie dargestellt, an den Kontoinhaber adressiert ist.

Durch das Gesetz vom 23. Juni 2017 wurde der Tatbestand des §379 Absatz 2 Nummer 2 AO auf die Pflichten des §154 Absätze 2 bis 2c AO erweitert.²¹⁵ Dabei richten sich diese Pflichten an den Kontoführenden, in der Regel das Kreditinstitut. Damit ist die Kritik an einer extensiven Auslegung des §379 Absatz 2 Nummer 2 AO, wonach auf den systematischen Zusammenhang zwischen §154 Absatz 1 und 2 AO verwiesen wurde, um eine Verletzung des §154 Absatz 2 AO zu bestrafen, überholt.²¹⁶ Der Normadressat des §154 Absatz 2 bis 2c AO ist der Kontoführer, somit richten sich die dort benannten Pflichten allein an ihn.²¹⁷ Durch die Gesetzesänderung vom 23. Juni 2017 kommt damit auch der Kontoführer als Täter nach §379 Absatz 2 Nummer 2 AO in Betracht.

²¹² Schuster in HHSp., zu §93 AO, Rz. 112.

²¹³ Drüen in Tipke/Kruse, zu §379 AO, Rz. 85.

²¹⁴ Bülte in HHSp., zu §379 AO Rz. 118; Drüen in Tipke/Kruse, zu §379 AO, Rz. 85.

²¹⁵ Drüen in Tipke/Kruse, zu §379 AO, Rz. 85.

²¹⁶ Bülte in HHSp., zu §379 AO Rz. 120.

²¹⁷ Drüen in Tipke/Kruse, zu §379 AO, Rz. 85.

Damit kommen sowohl der Kontoinhaber als auch der Kontoführer, je nach Verstoß gegen die Pflichten des §154 AO, als mögliche Täter i.S.d. §379 Absatz 2 Nummer 2 AO in Betracht.

4 Bedeutung für die Geldwäschebekämpfung

4.1 Allgemein

Die Geldwäsche selbst stellt einen Straftatbestand nach §261 StGB dar. Diese strafgesetzliche Regelung wurde zum 18. März 2021 umfassend geändert. Gleichzeitig soll die Bekämpfung von Geldwäsche durch das GwG sichergestellt werden. Dem GwG sind verschiedenste Institutionen verpflichtet. Aus Vereinfachungsgründen soll sich aber auf die Kreditinstitute als Verpflichtete i.S.d. §2 Absatz 1 Nummer 1 GwG beschränkt werden.

Zwar ist der Begriff der *Geldwäsche* heute durch eine größere mediale Aufmerksamkeit einer breiteren Öffentlichkeit bekannt als noch vor einigen Jahrzehnten. Bspw. wurden Ende 2019 umfassende Recherchen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks veröffentlicht, die den Geldwäschemethoden krimineller Clans auf den Grund gehen.²¹⁸ Allerdings sind die genauen Ziele sowie die Durchführung von Geldwäsche weitaus weniger bekannt als der Begriff selbst. Daher ist an dieser Stelle eine Erläuterung erforderlich.

Das zentrale Ziel von Geldwäsche ist, illegal erlangte Vermögensgegenstände zurück in den regulären Wirtschaftskreislauf zu befördern und dabei die tatsächliche Herkunft der Werte zu verschleiern.²¹⁹

Erforderlich ist die Einbeziehung der Geldwäsche, da der Gesetzgeber gemäß §40 AO das gesetzwidrige Handeln dem gesetzkonformen Handeln für Zwecke der Besteuerung gleichgestellt hat.²²⁰ Demzufolge unterliegen Einkünfte aus illegalen Geschäften, wie z.B. aus dem Handel mit Rauschgift, der Besteuerung.²²¹ Diese Ansicht wird auch von der Rechtsprechung bestätigt.²²² Zum einen wollen die Täter den Fiskus nicht an ihrer illegalen Vermögensmehrung beteiligen. Zum anderen droht bei wahrheitsgemäßer Angabe der illegalen Einkünfte, je nach Straftat, eine zulässige Offenbarung gemäß §30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a AO durch die Finanzbehörden an die Strafverfolgungsbehörden. Um die wahre Herkunft des Geldes gegenüber den Finanzbehörden zu verschleiern, muss somit der Anschein

²¹⁸ <https://www.tagesschau.de/investigativ/rbb/beuteland-clans-101.html>; besucht 14. Februar 2022 13:16 Uhr sowie <https://www.rbb-online.de/unternehmen/presse/presseinformationen/programm/2019/11/20191125-was-deutschland-bewegt-beuteland-die-millionengeschaefte-krimineller-clans.html>; besucht 14. Februar 2022, 13:17 Uhr.

²¹⁹ Ettmann, Wolff, Wurm in *Kompaktwissen Bankbetriebslehre*, S.90.

²²⁰ Drüen in *Tipke/Kruse*, zu § 40 AO, Rz. 13.

²²¹ Fischer in *HHSp.*, zu § 40 AO Rz. 49.

²²² BFH Urteil vom 6. April 2000, Az. IV R 31/99, Rz. 60 bis 65.

erweckt werden, dass das Geld aus legalen Quellen stammt. Diese Quellen können bspw. Immobilien, Wertpapieren oder Edelmetallen sein.²²³ Um die Beweisführung der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden über die wahre Herkunft des Vermögens zu erschweren, werden die ursprünglichen, illegalen Geschäfte meist durch Barzahlung abgewickelt. In der Folge durchläuft das Geld verschiedene Phasen.

4.2 Geldwäschephasen

4.2.1 Placement (Platzierung)

Das illegal erlangte Bargeld muss zunächst möglichst unauffällig in Buchgeld bzw. andere Wertgegenstände umgewandelt werden.²²⁴ Bei größeren Bargeldmengen werden häufig dritte Personen zwischengeschaltet, die nicht selbst an den kriminellen Aktivitäten beteiligt sind. Durch die Aufteilung der Geldmenge in viele kleine Beträge, sollen die Zahlungen unauffälliger wirken. Dieses Vorgehen wird als Smurfing („Schlumpfen“) bezeichnet.²²⁵ Hintergrund dieser Aufteilungsmethode ist, dass die Kreditinstitute bei Transaktionen im Wert von 15.000,- EUR oder mehr die allgemeinen Sorgfaltspflichten des GwG gemäß §10 Absatz 3 Nummer 2 b) GwG zu beachten haben. Dieser Betrag wurde 2021 in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz für Kreditinstitute der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (BaFin) für Bartransaktionen innerhalb der Geschäftsbeziehung sogar auf 10.000,- EUR reduziert.²²⁶ Derart hohe Einzahlungen werden also schon von Gesetzeswegen genauer überprüft, während kleinere oder Kleinstbeträge nicht so auffällig sind.

4.2.2 Layering (Verschleierung)

Nachdem das Bargeld mittels Einzahlungen in Buchgeld umgewandelt wurde, wird die Mittelherkunft durch möglichst vielfältige und weltweite Umbuchungen verschleiert.²²⁷ Ziel ist es, die Ermittlungsmöglichkeiten für die Finanz- und Strafverfolgungsbehörden derart zu erschweren, dass eine Aufklärung des tatsächlich zugrundeliegenden Sachverhalts nahezu unmöglich ist. Die Formen

²²³ <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/geldwaesche-33890>; besucht am 14. Februar 2022, 14:42 Uhr

²²⁴ Ettmann, Wolff, Wurm in Kompaktwissen Bankbetriebslehre, S.91.

²²⁵ <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/smurfing-53398>, besucht am 14. Februar, 14:50 Uhr.

²²⁶ https://www.bafin.de/SharedDocs/FAQs/DE/Verbraucher/Bank/Zahlungsverkehr/11_herkunftsnachweis_bareinzahlungen.html?id=16602136; besucht am 14. Februar 2022, 17:51 Uhr.

²²⁷ Ettmann, Wolff, Wurm in Kompaktwissen Bankbetriebslehre, S.91.

und Möglichkeiten des Verschleierns sind sehr vielfältig und können im Rahmen dieser Arbeit nicht ausreichend dargestellt werden. Auffällig ist in den Fällen, in denen Kreditinstitute eingeschaltet sind, jedoch ein hoher Auslandsbezug der Transaktionen.²²⁸ Dies erschwert die Ermittlungstätigkeit der Behörden wesentlich, nicht zuletzt aufgrund der geltenden Hoheitsrechte.

4.2.3 Investition (Integration)

In der letzten Phase der Geldwäsche wird das illegal erworbene Geld, dessen Herkunft nun nicht mehr nachvollziehbar ist, in den legalen Wirtschaftskreislauf integriert.²²⁹ Dazu wird das Geld in legale Vermögenswerte investiert. Diese Vermögensgegenstände und deren Erträge können nun auch gegenüber den Finanzbehörden erklärt werden, da auf Nachfrage entweder ein scheinbar legaler Vorgang „bewiesen“ werden kann oder zumindest kein illegaler Hintergrund erkennbar ist. Als Anlagen kommt jegliche Form der Geldanlage in Betracht. Wichtig ist es den Tätern dabei, sich wie ein „Normalbürger“ zu präsentieren und kein Aufsehen zu erregen.²³⁰ Allerdings gelingt dies nicht immer. Manche Täter wollen über ihren, unter Umständen plötzlich erworbenen Reichtum, unmittelbar verfügen. Dies betrifft bspw. den Kauf von Luxusgütern oder einer Vielzahl an Sachwerten, wie Immobilien.²³¹ Jedoch gibt es auch weitaus erfahrenere Täter, die ihre Investitionen kaufmännisch planen und ihre Anlagen dementsprechend wählen.²³²

4.3 Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

4.3.1 Sorgfaltspflichten des Verpflichteten

Das GwG setzt sich zum Ziel, die Geschäftsbeziehungen zwischen Kreditinstituten und ihren Kunden risikoorientiert und transparent zu gestalten. Transaktionen und Zahlungsströme sollen nachvollziehbar sein. Dabei sollen ein Risikomanagementsystem sowie Sorgfaltspflichten helfen, um mögliche Geldwäschefälle rechtzeitig zu identifizieren.²³³ Die Regelungen zur Risikoeinschätzungen sind insbesondere in §25a KWG gesetzlich geregelt. Auf diese Bestimmungen wird nicht näher eingegangen. Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß §10 GwG von

²²⁸ Suendorf in Geldwäsche- Eine kriminologische Untersuchung, S.184 f.; 2001.

²²⁹ Ettmann, Wolff, Wurm in Kompaktwissen Bankbetriebslehre, S.91.

²³⁰ Suendorf in Geldwäsche- Eine kriminologische Untersuchung, S.199; 2001.

²³¹ aaO.

²³² aaO.

²³³ Ettmann, Wolff, Wurm in Kompaktwissen Bankbetriebslehre, S.90.

den vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten nach §§14,15 GwG zu unterscheiden. Die Risikofaktoren sind in den Anlagen 1 und 2 zu den §§ 5, 10, 14, 15 im GwG aufgeführt.

4.3.2 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Ein zentrales Element der allgemeinen Sorgfaltspflichten ist das sog. „Know-Your-Customer-Prinzip“. Nach diesem Prinzip sind die persönlichen Daten sowie eventuell vorliegende Geschäftsdaten des Kunden vor Eingehen der Geschäftsverbindung zu überprüfen.²³⁴ Demnach ist gemäß §11 GwG der designierte Kunde bzw. der wirtschaftlich Berechtigte i.S.d. §3 GwG zu identifizieren. Die Identitätsprüfung kann bei natürlichen Personen unter anderem durch die Vorlage eines amtlich gültigen Ausweises gemäß §12 Absatz 1 Nummer 1 GwG erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine weitere Identifizierungspflicht neben der aus §154 Absatz 2 Nummer 1 AO. Zwar sind die zu erhebenden Daten und die dazu angeordneten Ausweisdokumente inhaltsgleich, jedoch regeln beide Vorschriften etwas Eigenständiges.²³⁵ In der Bankenpraxis werden beide Identifizierungspflichten zusammen durchgeführt.²³⁶ Weiterhin ist der Zweck der Geschäftsverbindung zu erfragen nach §10 Absatz 1 Nummer 3 GwG. Die folglich eröffneten Konten sind anhand eines risikoorientierten Verfahrens kontinuierlich zu überwachen. Insbesondere ist zu überprüfen, ob die veranlassten oder erhaltenen Zahlungen mit den vorhandenen Informationen zur Person und zum Zweck der Geschäftsbeziehung deckungsgleich sind.²³⁷

Ungeachtet einer laufenden Geschäftsverbindung, sind die Identifizierungspflichten auch zu erfüllen, wenn Bargeldeinzahlungen auf Konten dritter Personen ab 1.000,- EUR oder sonstige Transaktionen im Wert von 15.000,- EUR oder mehr erfolgen. Laut den besonderen Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz für Banken muss bei der Bareinzahlung durch einen Nichtkunden von über 2.500,- EUR ein aussagekräftiger Beleg über die Mittelherkunft vorgelegt werden.²³⁸ Solche Belege

²³⁴ <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/know-your-customer-prinzip-kyc-53389>, besucht am 14. Februar 2022 18:02 Uhr.

²³⁵ Hasse in WM 1995, S.1941 sowie BGH vom 18. Oktober 1994, Az. XI ZR237/93, Rz. 26.

²³⁶ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO Rz. 8.

²³⁷ Ettmann, Wolff, Wurm in Kompaktwissen Bankbetriebslehre, S.93.

²³⁸ https://www.bafin.de/SharedDocs/FAQs/DE/Verbraucher/Bank/Zahlungsverkehr/11_herkunftsnachweis_bareinzahlungen.html?id=16602136, besucht am 14. Februar 2022 18:38 Uhr.

sind unter anderem Kontoauszüge, Auszahlungsquittungen, Verkaufsverträge oder Rechnungen.²³⁹

4.3.3 Vereinfachte Sorgfaltspflicht

Besteht nach §14 GwG i.V.m. den Anlagen 1 und 2 zum GwG hinsichtlich des Kunden, der getätigten Transaktionen oder ausgeübten Dienstleistungen lediglich ein geringes Risiko für Geldwäsche, können die Maßnahmen durch das Kreditinstitut angemessen reduziert werden.²⁴⁰ Als Kunden mit geringem Risiko kommen bspw. öffentliche Unternehmen oder Verwaltungen in Betracht.²⁴¹ Transaktionen bzw. Produkte, die nur in geringem Maß als risikobehaftet gelten, sind z.B. Vorgänge zur Bildung einer betrieblichen Altersvorsorge.²⁴² Als Vereinfachung kommt in diesen Fällen eine geringe Überwachung der fortlaufenden Geschäftsverbindung in Betracht.²⁴³ Dessen ungeachtet muss das Kreditinstitut gemäß §14 Absatz 2 GwG jederzeit sicherstellen, dass verdächtige Transaktionen erkannt werden.

4.3.4 Verstärkte Sorgfaltspflicht

Analog zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten können, wiederum unter den Voraussetzungen des §15 GwG i.V.m. den Anlagen 1 und 2 zum GwG, Geschäftsverbindungen vorliegen, die ein erhöhtes Risiko darstellen und damit verstärkt zu überprüfen sind. Damit treten zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zusätzliche Pflichten hinzu.²⁴⁴ Kundenbezogen können Fälle einer verstärkten Sorgfaltspflicht gegeben sein, wenn der Kunde bargeldintensive Geschäfte betreibt. Auch ungewöhnlich oder übermäßig komplizierte Unternehmensstrukturen können Anlass für eine verstärkte Sorgfaltspflicht sein.²⁴⁵ Hinsichtlich von Transaktionen kann ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche vorliegen, wenn Transaktionen getätigt werden, die die Anonymität begünstigten oder es Hinweise auf einen Bezug zum Handel mit Öl, Waffen, Edelmetallen oder weiteren gibt.²⁴⁶ Ein Sonderfall, in dem ebenfalls ein erhöhtes Risiko vorliegt, ist

²³⁹https://www.bafin.de/SharedDocs/FAQs/DE/Verbraucher/Bank/Zahlungsverkehr/11_he rkunftsnachweis_bareinzahlungen.html?id=16602136, besucht am 14. Februar 2022 18:38 Uhr.

²⁴⁰ Wortlaut §14 Absatz 2 Nummer 1 GwG.

²⁴¹ Vgl. Anlage 1 zum GwG Nummer 1 Buchstabe b).

²⁴² Vgl. Anlage 1 zum GwG Nummer 2 Buchstabe c).

²⁴³ Ettmann, Wolff, Wurm in Kompaktwissen Bankbetriebslehre, S.93.

²⁴⁴ Wortlaut §15 Absatz 1 GwG.

²⁴⁵ Vgl. Anlage 2 zum GwG Nummer 1 Buchstabe e) und f).

²⁴⁶ Vgl. Anlage 2 zum GwG Nummer 2 Buchstabe f).

eine Geschäftsverbindung zu einer politisch exponierten Person (PEP).²⁴⁷ Bei einer PEP handelt es sich gemäß §1 Absatz 12 GwG um eine Person, die ein hochrangiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt. Aufgrund der zentralen Position im öffentlichen Leben, unterliegt eine Geschäftsverbindung mit einer PEP erhöhten Sorgfaltspflichten im Sinne des GwG. Ziel der verstärkten Sorgfaltspflichten ist es, insgesamt die Geschäftsbeziehung kontinuierlich und intensiv zu überwachen.²⁴⁸ Die Risikoeinschätzung stellt sich in der Bankenpraxis jedoch nicht immer eindeutig dar. Insbesondere bei Überweisungen stellen vermeintlich „lustige“ Verwendungszwecke häufig ein Problem dar. Wer seinem besten Freund die Kosten für die Pizza des Vorabends mit dem „witzigen“ Hinweis auf den Erhalt von „waffenfähigen Plutonium“ überweisen möchte, löst im Hintergrund die erhöhten Sorgfaltspflichten des Kreditinstituts aus.²⁴⁹ In der Folge sind die Hintergründe einer solchen Bagatellzahlung genau zu erforschen.

4.3.5 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Das Kreditinstitut hat alle Informationen zum Vertragspartner bzw. wirtschaftlich Berechtigten sowie zu den getätigten Transaktionen zu dokumentieren und aufzubewahren.²⁵⁰ Insbesondere die Angaben zu der nach §§11ff. GwG durchgeführten Identifizierung sind aufzuzeichnen. Dafür wird in der Bankenpraxis bei Kontoeröffnung eine Fotokopie des Ausweisdokuments angefertigt. Die entsprechenden Daten werden in einem elektronischen System über eine Kundennummer mit dem Konto verbunden. Diese elektronische Speicherung ist vom Gesetzgeber gemäß §8 Absatz 3 GwG zugelassen.

4.3.6 Verdachtsmeldungen und Geldwäschebeauftragter

Kreditinstitute sind nach §6 GwG dazu verpflichtet, interne Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche zu ergreifen. Exemplarisch soll hier auf die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß §6 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. §7 GwG sowie die Erfüllung der Meldepflicht gemäß §6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) i.V.m. §43 Absatz 1 GwG eingegangen werden.

²⁴⁷ Vgl. §15 Absatz 3 Nummer 1 GwG

²⁴⁸ Ettmann, Wolff, Wurm in Kompaktwissen Bankbetriebslehre, S.94.

²⁴⁹ <https://www.welt.de/finanzen/article147084566/Beim-Verwendungszweck-hoert-der-Spasm-auf.html>; besucht am 13. Februar 2022 13:24 Uhr.

²⁵⁰ Ettmann, Wolff, Wurm in Kompaktwissen Bankbetriebslehre, S.94.

Der Geldwäschebeauftragte i.S.d. §7 GwG muss zum einen prüfen, ob die Bank intern über die geforderten Sicherungssysteme verfügt und die Bankmitarbeiter eine entsprechende Information über ihre Pflichten im Sinne des GwG erhalten.²⁵¹ Zum anderen ist der Geldwäschebeauftragte für die Kommunikation zwischen Kreditinstitut und Strafverfolgungsbehörde zuständig.²⁵² Der Geldwäschebeauftragte ist direkt der Geschäftsleitung zu unterstellen.²⁵³ Dieser hat er nach §7 Absatz 5 GwG grundsätzlich Bericht zu erteilen. Im Falle eines Geldwäscheverdachts ist der Geldwäschebeauftragte nach §7 Absatz 5 GwG jedoch nicht weisungsgebunden. Der entsprechende Verdacht ist gemäß §43 Absatz 1 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. Diese Zentralstelle ist die sog. FIU (Financial Intelligence Unit). Die dort eingegangenen Verdachtsmeldungen werden durch sie weiter geprüft.

²⁵¹ Ettmann, Wolff, Wurm in Kompaktwissen Bankbetriebslehre, S.94.

²⁵² <https://www.haufe.de/thema/geldwaeschebeauftragter/>; besucht am 13. Februar 2022 13:53 Uhr.

²⁵³ Ettmann, Wolff, Wurm in Kompaktwissen Bankbetriebslehre, S.94.

5 Fazit

Mit der Gesetzesänderung vom 23. Juni 2017 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde der §154 AO wie dargestellt umfassend erweitert. Es ist festzuhalten, dass der Regelungscharakter der Vorschrift im Kern gleichgeblieben ist. Zwar haben sich die Aufzeichnungspflichten des Kontoführers erhöht und die Aufnahme der Definitionen aus dem GwG haben dazu geführt, dass nicht mehr lediglich die formale Kontenwahrheit erforscht werden soll, jedoch hat sich der grundsätzliche Zweck des §154 AO nicht verändert. Denn nach wie vor handelt es sich bei dieser Norm um eine steuerrechtliche Vorschrift. Die durch §154 Absatz 2 AO angeordnete Identifizierung des Vertragspartners dient der Ermittlungstätigkeit der Finanzbehörden. Daneben dient die in der Bankenpraxis gleichzeitig durchgeführte Identifizierung gemäß §§11ff. GwG den Strafverfolgungsbehörden als Ermittlungsansatz für Geldwäscheverdachtsfälle.²⁵⁴ Die Übernahme der Definitionen aus dem GwG ist in diesem Fall mit großer Wahrscheinlichkeit praktisch orientiert gewesen. Da die beiden Identifizierungspflichten unabhängig voneinander nebeneinanderstanden und vom Kontoführer in einem Vorgang durchgeführt werden, sollte eine Vereinheitlichung bzw. Abstimmung des rechtlichen Rahmens geschaffen werden.²⁵⁵ Als steuerrechtliche Vorschrift bietet der §154 AO Eingang in verschiedene andere Vorschriften. Dabei ist das Hauptanliegen aller genannten Normen das Steueraufkommen sicherzustellen. In einem ersten Schritt soll der §154 AO den Finanzbehörden die Ermittlungstätigkeit im Ermittlungsverfahren erleichtern. Damit soll die Kontenwahrheit vor allem die Erforschung des tatsächlichen Sachverhalts ermöglichen. Jedoch sind die aufgezeigten Auskunftsmöglichkeiten auch im Erhebungs- oder Vollstreckungsverfahren von Relevanz. Durch das Bekanntwerden von bisher unbekanntem Konto- oder Depotverbindungen, können die geschuldeten Steueransprüche dem Fiskus tatsächlich zufließen. Über eine Haftungsnorm soll das Steueraufkommen abgesichert werden, sofern es durch eine entsprechende Pflichtverletzung beeinträchtigt wurde. Demnach ist es die Funktion dieser Vorschrift, einen bereits eingetretenen Schaden des Fiskus zu beheben.

Indem der Gesetzgeber den vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstoß gegen die Pflichten des §154 Absatz 1 bis 2c AO unter Strafe stellt, erkennt er die möglichen negativen Folgen für das Steueraufkommen. Zuwiderhandlungen gegen die

²⁵⁴ Heuermann in HHSp., zu §154 AO Rz. 6.

²⁵⁵ Brandis in Tipke/Kruse, zu §154 AO Rz. 8.

genannten Pflichten können das Steueraufkommen in vielfältiger Art und in verschiedenen Abschnitten des Besteuerungsverfahrens, bspw. dem Ermittlungs- oder Vollstreckungsverfahren, gefährden. Insgesamt kommt dem §154 AO eine verfahrensübergreifende Bedeutung zu, die eine gleichmäßige und rechtmäßige Besteuerung im Sinne §85 AO absichern soll.

Hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche leistet §154 AO auch nach der Gesetzesänderung von 23. Juni 2017 keinen rechtlichen Beitrag. Als steuerverfahrensrechtliche Vorschrift entspricht dies auch nicht dem Zweck der Norm. Immerhin stellt die Geldwäsche einen eigenständigen Straftatbestand nach §261 StGB dar. Insofern betrifft die Ermittlungstätigkeit in diesem Bereich nicht originär die Finanz-, sondern die Strafverfolgungsbehörden. Weiterhin stellt das GwG als *lex specialis* einen breiten Maßnahmenkatalog zur Geldwäschebekämpfung bereit. Insofern bedarf es den §154 AO als Vorschrift in diesem Bereich nicht. Dies wird auch in Anbetracht der vorstehend dargestellten Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche deutlich. Zwar wurden nur die bankenpraxisrelevantesten Maßnahmen exemplarisch aufgeführt, jedoch genügt diese Betrachtung, um festzustellen, dass die konkreten Bekämpfungsinstrumente von Geldwäsche aus dem GwG zu entnehmen sind und sich nicht aus der steuerrechtlichen Norm des §154 AO ableiten lassen. Lediglich in Bezug auf die Identifizierung i.S.d. §11 GwG als Teil der allgemeinen Sorgfaltspflichten, ist eine ansatzweise Verbindung zu §154 AO gegeben. Diese Verbindung ist jedoch bei genauer Überprüfung nur inhaltlicher Natur und besteht ausschließlich darin, dass Begriffsdefinitionen übernommen wurden. Nach alledem ist eine konkrete Relevanz des §154 AO für die Bekämpfung von Geldwäsche nicht erkennbar.

Literaturverzeichnis

1. Lehrbücher

Ettmann, Bernd, Wolff, Karl und Wurm, Gregor (Hrsg.): Kompaktwissen Bankbetriebslehre, 22.Auflage, Bildungsverlag EINS, 2014.

Grill, Wolfgang und Perczynski, Hans u.a. (Hrsg.): Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 48.Auflage, Deutscher Sparkassenverlag Stuttgart, 2014.

Ludolph, Franz-Joachim und Neub, Christoph u.a. (Hrsg.): Rechnungswesen und Controlling für Bankberufe, 11.Auflage, Verlag Europa-Lehrmittel Haan-Gruiten, 2014.

Suendorf, Ulrike: Geldwäsche- Eine kriminologische Untersuchung, Luchterhand Verlag, 2001. Das Medium wurde online über www.bka.de abgerufen.

Tischbein, Heinz-Jürgen und Langweg, Peter: Die Legitimationsprüfung/Identifizierung bei der Kontoeröffnung- Anforderungen nach der AO, dem GwG, dem KWG und dem internationalen Informationsaustausch in Steuersachen, 6. Auflage, DG Verlag, 2020.

2. Handbücher

Tipke/Lang (Hrsg.): Steuerrecht, 24. Auflage, Otto Schmidt Verlag, 2021; daraus zitiert:

Seer in Tipke/Lang Steuerrecht, 24. Auflage 2021, Durchführung der Besteuerung. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

3. Kommentare

Beermann/Gosch (Hrsg.): AO/FGO, Loseblatt-Kommentar, 126. Ergänzungslieferung, Stollfuß Verlag, 2016; daraus zitiert:

Hendricks in Beermann/Gosch, AO/FGO, Loseblatt-Kommentar, 15. 126. Ergänzungslieferung, §154 AO.

Hübschmann/Hepp/Spitaler (Hrsg.): Hübschmann/Hepp/Spitaler: AO/FGO Kommentar, Werksstand 266.Lieferung 11.2021; daraus zitiert:

Boeker in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 266.Lieferung 11.2021, §72 AO. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

Bülte in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 266.Lieferung 11.2021, §379 AO. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

Fischer in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 266.Lieferung 11.2021, §40 AO. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

Heuermann in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 266.Lieferung 11.2021, §154 AO. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

Schuster in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 266.Lieferung 11.2021, §93 AO. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

Schuster in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 266.Lieferung 11.2021, §93b AO. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

Klein (Hrsg.): AO- Abgabenordnung- Kommentar, 15., völlig neubearbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck, 2020; daraus zitiert:

Rätke in Klein, AO-Abgabenordnung Kommentar, 15. Auflage, §154 AO.

Rüsken in Klein, AO-Abgabenordnung Kommentar, 15. Auflage, §72 AO.

Kühn/von Wedelstädt (Hrsg.): Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung Kommentar, 21. Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart, 2015; daraus zitiert:

Kuhfus in Kühn/von Wedelstädt, Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung Kommentar, 21. Auflage, §154 AO.

Lippross/Seibel (Hrsg.): Lippross/Seibel, Basiskommentar Steuerrecht, Werksstand 129.Lieferung 01.2022; daraus zitiert:

Niewerth in Lippross/Seibel, Basiskommentar Steuerrecht, 129.Lieferung 01.2022, §72 AO. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

Niewerth in Lippross/Seibel, Basiskommentar Steuerrecht, 129.Lieferung 01.2022, §154 AO. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

Pahlke/Koenig (Hrsg.): Abgabenordnung §§ 1 bis 368 Kommentar, Verlag C.H. Beck, 2004; daraus zitiert:

Cöster in Pahlke/Koenig, Abgabenordnung §§1 bis 368 Kommentar, §154 AO.

Tipke/Kruse (Hrsg.): Tipke/Kruse, AO/FGO Kommentar, Werksstand 168.Lieferung 11.2021; daraus zitiert:

Brandis in Tipke/Kruse, AO/FGO, 168.Lieferung 11.2021, §154 AO. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

Drüen in Tipke/Kruse, AO/FGO, 168.Lieferung 11.2021, §40 AO. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

Drüen in Tipke/Kruse, AO/FGO, 168.Lieferung 11.2021, §379 AO. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

Krumm in Tipke/Kruse, AO/FGO, 168.Lieferung 11.2021, §1 AO. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

Loose in Tipke/Kruse, AO/FGO, 168.Lieferung 11.2021, §72 AO. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

Seer in Tipke/Kruse, AO/FGO, 168.Lieferung 11.2021, §93 AO. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

Seer in Tipke/Kruse, AO/FGO, 168.Lieferung 11.2021, §93b AO. Das Medium wurde über die juris Datenbank abgerufen.

4. Aufsätze in Zeitschriften

Esskandari, Manzur: „Misere der Zinsbesteuerung“ und §154 AO; in Deutsche Steuer-Zeitung (DStZ) 2001, S.761 bis 769.

Hasse, Andreas: Das Verhältnis des Geldwäschegesetzes zur Legitimationsprüfungspflicht nach §154 AO; in WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM) 1995, S.1941 bis 1947.

Hamacher, Rolfjosef: „Dagobert Duck“- Ein kriminelles System? Insbesondere zu §154 AO und zu dem EuGH-Urteil vom 23.2.1995 Rs C-358/93, C-416/93; in Der Betrieb (DB) 1995, S. 2284 bis 2289.

Klos, Joachim: Die Neuregelung der Legitimationsprüfungspflicht der Banken nach §154 AO; in Die steuerliche Betriebsprüfung (StBP) 1992, S.53.

Möller, Mirko: Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Postident-Verfahren; Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2005 S. 1605 bis 1609.

Müller, Wigo: Die Formalitäten bei der Eröffnung von Bankkonten und bei der Bestellung von Verfügungsberechtigten (§154 AO); in DStZ 1997, S.667 bis 670.

Philipowski, Rüdiger: Zum Begriff des Verfügungsberechtigten im Sinne des §154 Abs 2 AO; in WM 1992 S. 721 bis 727.

Philipowski, Rüdiger: Zum Begriff des Verfügungsberechtigten im Sinne des §154 Abs 2 AO; in WM 1992, S.765 bis 770.

Pump, Hermann und Fittkau, Herbert: Kontoleihe – Rechtsfolgen und Haftung des so.g Kontoverleihers; in StBP 2007, S.138 bis 142.

Scaraggi-Kreitmayer, Annamaria: Die Identifizierung der Mandanten und weitere Kundensorgfaltspflichten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten nach dem neuen Geldwäschegesetz; in Deutsches Steuerrecht (DStR) 2018, S.1388 bis 1392.

Schaub, Peter: Das neue Transparenzregister naht - Überblick über die Regelungen und praktische Auswirkungen für Personenvereinigungen; in DStR 2017, S.1438 bis 1444.

Stolte, Achim: Neues zur sogenannten Kontoleihe; in DStR 2019, S. 1044 bis 1048.

Trzaskalik, Christoph: Die Strafrechtspflege und das Steuerrecht- Zu der Durchsuchungsaktion bei einer Großbank; in DB 1994, S. 550 bis 552.

5. Internetquellen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2016/fa_bj_1606_zahlungskontengesetz.html; besucht am 14. Januar 2022 um 13:13 Uhr.

https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Jahresbericht/Jahresbericht2017/Kapitel2/Kapitel2_5/Kapitel2_5_2/kapitel2_5_2_node.html; besucht am 14. Januar 2022; 16:36 Uhr.

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2018/fa_bj_1810_zahlungskontengesetz.html; besucht 28. Januar 2022, 16:25 Uhr.

https://www.bafin.de/SharedDocs/FAQs/DE/Verbraucher/Bank/Zahlungsverkehr/11_herkunftsnachweis_bareinzahlungen.html?id=16602136; besucht 14. Februar 2022, 17:51 Uhr.

https://www.bafin.de/SharedDocs/FAQs/DE/Verbraucher/Bank/Zahlungsverkehr/11_herkunftsnachweis_bareinzahlungen.html?id=16602136, besucht 14. Februar 2022, 18:38 Uhr.

Bundesfinanzministerium:

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/18_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2017-06-24-Steuerumgehungsbekaempfungsgesetz/0-Gesetz.html; besucht am 1. März 2022, 21:08 Uhr.

Bundeskriminalamt:

https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Geldwaesche/geldwaesche_node.html; besucht am 28. Januar 2022, 21:00 Uhr.

DE Statis- Statistisches Bundesamt:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/11/PD21_N067_45.html, besucht am 28. Januar 2022, 15:24 Uhr.

Deutsche Bundesbank:

<https://www.bundesbank.de/de/presse/pressemitteilungen/bezahlen-in-deutschland-im-corona-jahr-2020-karte-und-kontaktlos-im-trend-855058>; besucht am 28. Januar 2022, 15:46 Uhr.

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/737876/fbe0f695a7f991cde70506c31468488e/mL/zahlungsverhalten-in-deutschland-2017-praesentation-data.pdf>; besucht am 28. Januar 2022, Seite 7, 16:00 Uhr.

Gabler Wirtschaftslexikon:

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/smurfing-53398>, besucht am 14. Februar, 14:50 Uhr.

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/geldwaesche-33890>; besucht am 14. Februar 2022, 14:52 Uhr.

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/know-your-customer-prinzip-kyc-53389>,
besucht am 14. Februar 2022 18:02 Uhr.

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/anderkonto-27979>; besucht am 1. März
2022 um 21:06 Uhr.

Haufe:

<https://www.haufe.de/thema/geldwaeschebeauftragter/>; besucht am 13. Februar 2022
13:53 Uhr.

Rechnungswesen verstehen:

<https://www.rechnungswesen-verstehen.de/lexikon/postident-verfahren.php>; unter
dem Punkt Ablauf des Postident Verfahrens, besucht am 14. Januar 2022 um 15:52
Uhr.

Rundfunk Berlin-Brandenburg:

[https://www.rbb-
online.de/unternehmen/presse/presseinformationen/programm/2019/11/20191125-
was-deutschland-bewegt-beuteland-die-millionengeschaefte-krimineller-clans.html](https://www.rbb-online.de/unternehmen/presse/presseinformationen/programm/2019/11/20191125-was-deutschland-bewegt-beuteland-die-millionengeschaefte-krimineller-clans.html);
besucht 14. Februar 2022, 13:17 Uhr.

Statista:

<https://de.statista.com/infografik/15930/beliebte-geldanlageformen-in-deutschland/>,
besucht am 28. Januar 2022; 19:51 Uhr.

Tagesschau:

<https://www.tagesschau.de/investigativ/rbb/beuteland-clans-101.html>; besucht am 14.
Februar 2022, 13:16 Uhr.

Universität Hannover:

[https://www.uni-
hannover.de/fileadmin/luh/content/alumni/unimagazin/2008_zahlen_globalisierung/08
_3_4_46_49_menkoff.pdf](https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/alumni/unimagazin/2008_zahlen_globalisierung/08_3_4_46_49_menkoff.pdf); besucht am 28. Februar 2022, 20:18 Uhr.

Welt:

[https://www.welt.de/finanzen/article147084566/Beim-Verwendungszweck-hoert-der-
Spass-auf.html](https://www.welt.de/finanzen/article147084566/Beim-Verwendungszweck-hoert-der-Spass-auf.html); besucht am 13. Februar 2022, 13:24 Uhr.

Verzeichnis der Rechtsquellen

1. Gesetze

Abgabenordnung (AO); in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3866, ber. BGBl. 2003 I S. 61 = BStBl 2002 I S.1056), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639).

Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO); vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, I 1977 S.667, BStBl I S. 694), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875).

Einkommensteuergesetz (EStG); in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, S. 3862, BStBl I S. 1346); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096, BStbl 2021 S. 6).

Erbschaftsteuergesetz (ErbStG); in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947).

Geldwäschegesetz (GwG); in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602).

Grundgesetz (GG); Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546).

Kreditwesengesetz (KWG); in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637).

Strafgesetzbuch (StGB); in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).

2. Rechtsquellen der Europäischen Union

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); in der Fassung aufgrund des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon.

Verzeichnis der Rechtsprechung

1. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

EuGH, Urteil vom 14. April 2016, Az. C-522/14, Sparkasse Allgäu, abgerufen in der juris Datenbank.

2. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)

BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007, 1 BvR, 1550/03, Az. 1 BvR 2357/04, 1 BvR 603/05, Kontenabfrage, BVerfGE 118, 168-211, abgerufen in der juris Datenbank.

3. Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH)

BFH, Urteil vom 17. Februar 1989, Az. III R 35/85, BFHE 156, 355, BStBl II 1990, 263, abgerufen in der juris Datenbank.

BFH, Urteil vom 23. Oktober 1990, Az. VIII R 1/86, BFHE 162, 539, BStBl II 1991, 277, abgerufen in der juris Datenbank.

BFH, Urteil vom 13. Oktober 1998, Az. VIII R 61/96, abgerufen in der juris Datenbank.

BFH, Urteil vom 6. April 2000, Az. IV R 31/99, BFHE 192, 64, BStBl II 2001, 536, abgerufen in der juris Datenbank.

BFH, Beschluss vom 15. Juni 2001, Az. VII B 11/00, BFHE 195, 40, BStBl II 2001, 624, abgerufen in der juris Datenbank.

BFH, Beschluss vom 21. März 2002, Az. VII B 152/01, BFHE 198, 42, BStBl II 2002, 495, abgerufen in der juris Datenbank.

BFH, Urteil vom 20. November 2008, Az. VI R 22/08, abgerufen in der juris Datenbank.

BFH, Urteil vom 13. Dezember 2011, Az. VII R 49/10, abgerufen in der juris Datenbank.

BFH, Urteil vom 16. Mai 2013, Az. II R 15/12, BFHE 241, 211, BStBl II 2014, 225, abgerufen in der juris Datenbank.

BFH, Urteil vom 12. Mai 2016, Az. II R 17/14, BFHE 253, 505, BStBl II 2016, 822, abgerufen in der juris Datenbank.

BFH, Urteil vom 16. November 2016, Az. II R 29/13, BFHE 256, 364, BStBl II 2017, 413, abgerufen in der juris Datenbank.

BFH, Urteil vom 25. April 2017, Az. VII R 31/15, abgerufen in der juris Datenbank.

4. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH)

BGH, Urteil vom 18. Oktober 1994, Az. XI ZR 237/93, BGHZ 127, 229-238, abgerufen in der juris Datenbank.

5. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG)

OLG Hamm, Urteil vom 3. Februar 1988, Az. 31 U 3/87, abgerufen in der juris Datenbank.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 7. September 2010, Az. 17 U 46/09, abgerufen in der juris Datenbank.

Verzeichnis der sonstigen Quellen

1. Verwaltungsanweisungen

Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO); in der Fassung des Schreibens des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 31. Januar 2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2019 (BStBl 2020 I S. 59).

2. Drucksachen des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag in der 6. Wahlperiode; Drucksache VI 1982, Abgabenordnung, Gesetzesentwurf der Bunderegierung, Verlag Dr. Hans Heger, zu §84 Pflicht zur Kontenwahrheit, S. 123. Das Medium wurde abgerufen über <https://dserver.bundestag.de/btd/06/019/0601982.pdf>.

Deutscher Bundestag in der 7. Wahlperiode; Drucksache 7/4292, Bericht und Antrag des Finanzausschusses (7. Ausschuß) zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf einer Abgabenordnung; Drucksache 7/79, Verlag Dr. Hans Heger, zu §154 Kontenwahrheit, S. 32. Das Medium wurde abgerufen über <https://dserver.bundestag.de/btd/07/042/0704292.pdf>.

3. Wörterbücher

Pons Wörterbuch; Italienisch-Deutsch, Onlineversion, abgerufen unter <https://de.pons.com>.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind identisch

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Dresden, am 14. März 2022

Robert Fritsch

Ort, Datum

Name in Reinschrift

Unterschrift